

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2019 bis zum
31. Dezember 2019
der
Stadtbetrieb Bornheim AöR
Bornheim

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSaufTRAG	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Vorstands	5
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	6
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
2. Jahresabschluss	7
3. Lagebericht	7
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	8
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB	8
II. Auftragserweiterungen	8
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	9
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
I. Rechnungslegungsnormen	12
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	12
G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS	13
Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags nach § 53 HGrG	13
H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	14

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019

bis zum 31. Dezember 2019

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Anlagenspiegel

Spartenrechnungen

Anlage I

Seite 1

Seite 2

Seite 3 - 22

Seite 23

Seite 24 - 34

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019

bis zum 31. Dezember 2019

Anlage II

Seite 1 - 17

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Anlage III

Seite 1 - 15

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Wirtschaftliche Verhältnisse

Anlage IV

Seite 1 - 3

Seite 3 - 5

Analysierende Darstellungen

Ertragslage

Vermögenslage

Finanzlage

Anlage V

Seite 1 - 2

Seite 3 - 4

Seite 5 - 7

Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2019 und der Ist-Werte

des Geschäftsjahres

Anlage VI

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage VII

Seite 1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BAB	Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GPA NRW	Gemeindeprüfungsanstalt für das Land Nordrhein-Westfalen
HFB	HallenFreizeitBad
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IAS	International Accounting Standards
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IFRS	International Financial Reporting Standards
ILV	Interne Leistungsverrechnung
ISA	International Standards on Auditing
KAG	Kommunalabgabengesetz
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KUV NRW	Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen
PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
RMS	Risikomanagementsystem
SBB	Stadtbetrieb Bornheim
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
WBV	Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel
WTV	Wahnbachtalsperrenverband, Siegburg

A. PRÜFUNGSauftrag

Durch Beschluss des Verwaltungsrats des

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim

(im Folgenden auch „Stadtbetrieb“, „Betrieb“ oder „Eigenbetrieb“ genannt)

wurden wir am 20. September 2018 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Vorstand, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 gemäß § 114a Abs. 10 GO NRW i. V. m. § 27 KUV NRW sowie § 10 Abs. 3 der Anstaltssatzung nach den §§ 317 ff. HGB zu prüfen. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich gemäß § 27 Abs. 2 KUV NRW außerdem auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die Stadtbetrieb Bornheim AöR gerichtet.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Stadtbetriebs sind nach den landesrechtlichen Vorschriften (§ 27 Abs. 2 KUV NRW) die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsweiterung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu finden sich in Abschnitt „D.II. Auftragsweiterungen“.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage VII beigefügt sind.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 15. Mai 2020 in Bonn unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtbetrieb Bornheim AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Stadtbetriebs zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Stadtbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen

Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadtbetrieb Bornheim AöR unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DES VORSTAND FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtbetrieb Bornheim AöR vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadtbetrieb Bornheim AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtbetrieb Bornheim AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtbetrieb Bornheim AöR vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte

- Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Stadtbetriebs abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadtbetrieb Bornheim AöR zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadtbetrieb Bornheim AöR seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtbetrieb Bornheim AöR vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadtbetrieb Bornheim AöR.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben des von dem Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
- Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Vorstands

Aus dem von dem Vorstand aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadtbetrieb Bornheim AöR sowie der zukünftigen Entwicklung der Stadtbetrieb Bornheim AöR mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Das Jahresergebnis beträgt EUR 1.736.840,77 und liegt um EUR 836.840,77 über dem geplanten Jahresgewinn (EUR 900.000,00) des Wirtschaftsplanes 2019. Diese Abweichung beruht im Wesentlichen mit EUR 869.767,94 auf der Sparte Abwasser: der Plan sah ein positives Ergebnis in Höhe von EUR 2.225.106,00 vor, das tatsächliche Ergebnis für das Jahr 2019 liegt jedoch bei EUR 3.094.873,94.
- In der Gesamtbetrachtung des SBB belaufen sich die Umsatzerlöse auf EUR 23.342.233,09. Zusätzlich sonstiger betrieblicher Erträge (EUR 198.932,04) und aktivierter Eigenleistung (EUR 4.883,72) summieren sich die Erträge auf insgesamt EUR 23.546.048,85.
- Diesen Positionen standen Aufwendungen in Höhe von EUR 19.549.717,19 entgegen. Davon entfallen auf Materialaufwand EUR 9.382.968,52 (inklusive Umlagen an den Erftverband EUR 4.512.753,00); Personalkosten EUR 5.455.325,23; Abschreibungen EUR 3.906.842,36 und sonstige betriebliche Aufwendungen EUR 804.581,08. Unter Hinzurechnung der Zinserträge von EUR 704,20 und Abzug der Zinsaufwendungen von EUR 2.233.999,53 sowie unter Berücksichtigung der Steuern vom Einkommen (EUR 15.153,54) und der sonstigen Steuern (im Wesentlichen KFZ-Steuern; EUR 11.042,02), verbleibt ein Jahresgewinn in Höhe von EUR 1.736.840,77.
- Im Jahr 2019 betragen die Anlagenzugänge des SBB insgesamt EUR 5.355.609,03, davon entfielen auf fertig gestellte Investitionen EUR 3.685.821,59 und auf die Anlagen im Bau EUR 1.669.787,44. Zur Finanzierung von Investitionen stand in 2019 ein Darlehen i. H. v. 4,5 Mio. EUR sowie ein Kassenkredit bis zu einer Grenze von 5 Mio. EUR zur Verfügung, davon wurden zum Bilanzstichtag 2,7 Mio. EUR in Anspruch genommen. Zur Finanzierung von Investitionen wird in 2020 ein Darlehen Höhe von 5,3 Mio. EUR aufgenommen.
- Für das Wirtschaftsjahr 2020 ist ein Investitionsumfang in Höhe von EUR 7.670.000,00 geplant. Davon betreffen 88,59 % (EUR 6.795.000,00) Investitionen der Sparte Abwasser, insbesondere für Kanalerneuerungen und -sanierungen.
- Zu erwartenden Einnahmen von insgesamt rd. 22,4 Mio. steht ein Ansatz von Ausgaben von rd. 19,5 Mio. gegenüber, so dass sich ein Plan-Ergebnis (vor Zinserträgen und -aufwendungen) von rd. 2,9 Mio. ergibt. Unter Berücksichtigung eines Finanzergebnisses von rd. 2,2 Mio. EUR wird mit einem Jahresergebnis 2020 von TEUR 676 gerechnet.

- Das geplante Jahresergebnis 2020 in Höhe von rd. TEUR 676 wird maßgeblich von der Entwicklung der Umsatzerlöse aus der Abwasserentsorgung und den Investitionsfolgekosten beeinflusst (Abschreibungen und Zinsaufwand). Gravierende Umsatzeinbrüche werden nicht erwartet. Umsatzschwankungen können sich in begrenztem Umfang durch Witterungseinflüsse (speziell im Bereich des Hallen- und Freizeitbades) und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ergeben.
- Aufgrund der Corona-bedingten Schließung des HallenFreizeitBades ist mit einem erheblichen Umsatzrückgang zu rechnen (Eintrittsgelder für Schwimmbad, Sauna, Schulschwimmen etc.). Der geschätzte Verlust beträgt ca. TEUR 10 pro Woche.
- Durch die Schließung bzw. Einschränkung von Betrieben (auch landwirtschaftliche Betriebe) kann es zu deutlich niedrigeren Frischwasserabnahmemengen und folglich auch zu geringeren Abwasserentsorgungsmengen kommen. Auch die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit der Kunden könnte Forderungsausfälle nach sich ziehen. Vorbeugend wird das Mahnverfahren aktuell angepasst. Den Kunden wird die Möglichkeit von Ratenzahlungen frühzeitig angeboten.
- Weiterhin sind die Aufrechterhaltung der Abwasserentsorgung (Unterhaltung des Kanalnetzes) und die Fortführung der Baumaßnahmen (inkl. Beseitigung von Rohrbrüchen) sicher zu stellen. Um die Zahlungsabwicklung an Lieferanten sicher zu stellen, arbeitet das Personal in der Finanzbuchhaltung und der Materialverwaltung des WW weitestgehend getrennt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder. Der Jahresabschluss umfasst gemäß § 22 KUV NRW die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang. Soweit sich aus den Vorschriften der KUV NRW nichts anderes ergibt, finden auf den Jahresabschluss die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB Anwendung.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtbetrieb Bornheim AöR vermittelt.

3. Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 ist diesem Bericht als Anlage II beigelegt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtbetrieb Bornheim AöR. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtbetrieb Bornheim AöR für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Zur Verantwortung des Vorstands für den Jahresabschluss und den Lagebericht verweisen wir auf unsere Berichterstattung im Bestätigungsvermerk, Abschnitt „VERANTWORTUNG DES VORSTANDS FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT“, der in Abschnitt B. wiedergegeben ist.

II. Auftragserweiterungen

Der Prüfungsumfang erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir verweisen hierzu auf Anlage III zu diesem Bericht.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtbetrieb Bornheim AöR aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage V zu diesem Bericht dargestellt.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine Gegenüberstellung der Ansätze des Wirtschaftsplans mit den Ist-Werten aufzunehmen. Diese Gegenüberstellung haben wir in Anlage VI zu diesem Bericht dargestellt.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Bezüglich Art und Umfang der Auftragsdurchführung verweisen wir auf die allgemeine Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in unserer Berichterstattung im Bestätigungsvermerk in den Abschnitten „GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE“ und „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“. Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. wiedergegeben. Nachfolgend geben wir hierzu weitergehende Erläuterungen.

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes, der auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadtbetrieb Bornheim AöR. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die Betriebsleitung als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussage im Lagebericht erbringen zu können.

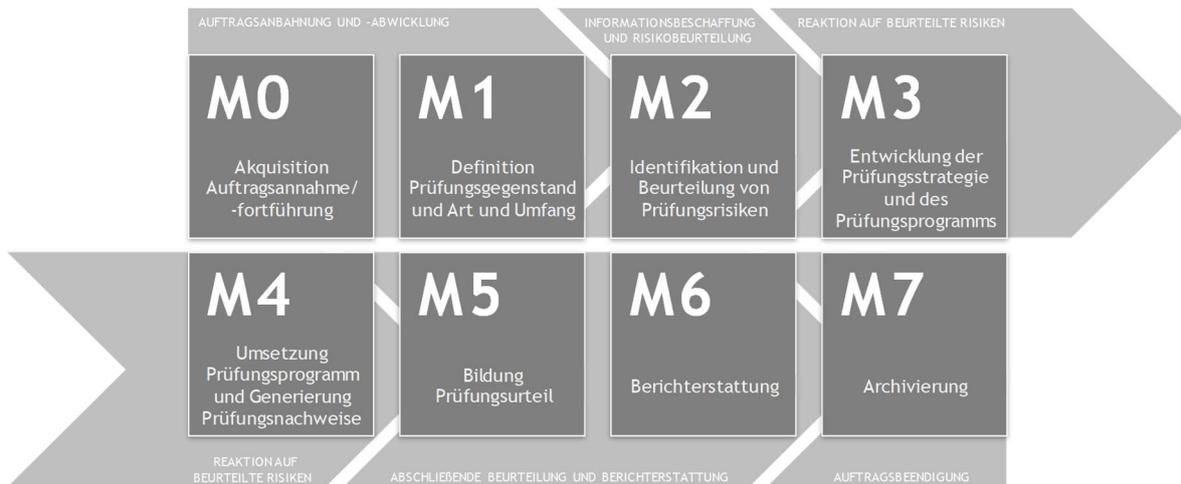
Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Kontrolltests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Prüfungsprozess

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Meilensteine unterteilt, die mit der Akquisition und Auftragsannahme beginnen und sich bis zur Auftragsbeendigung und Archivierung erstrecken. Wir verweisen insoweit auf die nachstehende graphische Darstellung der Meilensteine.



Die dargestellten Meilensteine berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Dementsprechend haben wir zunächst eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft durchgeführt (Aufbauprüfung). Auf Basis der Erkenntnisse der Aufbauprüfung hinsichtlich Ausgestaltung und Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen haben wir die für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden Wirksamkeitsprüfungen, analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen definiert.

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils mit einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung
- Ansatz und Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

An der Inventur der Vorräte haben wir beobachtend teilgenommen, um uns von der ordnungsgemäßen Aufnahme zu überzeugen.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von:

- Lieferanten

sowie von den für die Gesellschaft tätigen

- Kreditinstituten

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadtbetrieb Bornheim AöR beurteilt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von dem Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben die Prüfung in den Monaten April und Mai 2020 bis zum 15. Mai 2020 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von dem Vorstand eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 15. Mai 2020 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Der Vorstand der Stadtbetrieb Bornheim AöR erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Rechnungslegungsnormen

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR hat den Jahresabschluss gemäß § 114a GO NRW i. V. m. § 27 KUV NRW nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts (nach § 289 HGB) ergibt sich ebenfalls aus § 114a GO NRW i. V. m. § 27 KUV NRW.

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens des Vorstands der Stadtbetrieb Bornheim AöR.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, einschließlich im Berichtsjahr vorgenommener Änderungen, sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS

Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags nach § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, in der wir unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG dargestellt haben.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 der Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n. F., IDW PS 720) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Bonn, 15. Mai 2020

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Offergeld
Wirtschaftsprüfer

gez. Veldboer
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Stadtbetrieb Bornheim - AöR
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2019
bis zum 31. Dezember 2019

	2019		2018
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		23.342.233,09	22.399.225,64
2. andere aktivierte Eigenleistungen		4.883,72	0,00
3. sonstige betriebliche Erträge		198.932,04	267.239,97
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.054.778,73		1.951.013,35
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.328.189,79		7.435.475,37
		9.382.968,52	9.386.488,72
5. Aufwendungen für Personal			
a) Löhne und Gehälter	4.246.650,10		4.104.102,87
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.208.675,13		1.158.090,96
davon für Altersversorgung		5.455.325,23	5.262.193,83
EUR 322.434,45 (EUR 315.568,09)			
6. Abschreibungen			
- auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.906.842,36	3.791.360,38
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		804.581,08	650.894,14
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	704,20		618,19
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.233.999,53		2.363.840,78
davon an verbundene Unternehmen		2.233.295,33	2.363.222,59
EUR 84.009,22 (EUR 85.830,16)			
10. Steuern vom Einkommen		15.153,54	163,05
11. Ergebnis nach Steuern		1.747.882,79	1.212.142,90
12. sonstige Steuern		11.042,02	10.504,51
13. Jahresgewinn		1.736.840,77	1.201.638,39

**Stadtbetrieb Bornheim
Anstalt des öffentlichen Rechts,
Bornheim**

Anhang zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Das Stammkapital der zum 01. Januar 2008 gegründeten SBB AöR mit Sitz in Bornheim beträgt EUR 4.700.000,00.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 wurde nach § 22 Kommunalunternehmensverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KUV NRW) entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie unter Beachtung der §§ 23 ff. KUV NRW und den Vorschriften des § 114a GO NRW aufgestellt. Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB beachtet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 HGB erstellt.

Das gesetzliche Gliederungsschema der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit auf der Aktivseite um die Posten "Entwässerungsanlagen", „Breitbandnetz“ sowie auf der Passivseite um die Posten „empfangene Ertragszuschüsse“ und „sonstige Sonderposten“ erweitert. Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim werden ebenfalls gesondert ausgewiesen.

Der Ausweis der Vermögensgegenstände und der Schulden erfolgte entsprechend den handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung.

III. Spartenrechnung

Ein Kommunalunternehmen mit mehreren Betriebszweigen muss gemäß § 24 KUV NRW eine Spartenrechnung führen und für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Unternehmenszweig aufstellen, die in den Anhang zu übernehmen ist.

Die SBB unterteilt seine Tätigkeit in folgende Sparten:

- HallenFreizeitBad
- Friedhöfe
- Baubetriebshof
- Erneuerbare Energien
- Abwasser
- Betriebsführung Wasserwerk
- Service
- Breitversorgung
- Stromlieferung an die Stadt Bornheim

Die Spartenrechnung des SBB ist auf der Seite 24 dargestellt.

IV. Angaben zur Bilanz

AKTIVA

A. Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel auf Seite 23 zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Anlagegüter werden linear über die voraussichtliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen zeitanteilig.

Der Anlagenzugang betrug 2019 insgesamt EUR 5.355.609,03. Von der Gesamtsumme des Anlagenzugangs entfielen auf die Entwässerungsanlagen EUR 3.198.101,84. Diese setzen sich aus EUR 2.863.649,03 für Kanalleitungen (davon Anlagen im Bau EUR 794.042,91), EUR 804.880,79 für Sonderbauwerke (davon Anlagen im Bau EUR 804.880,79), und EUR 334.452,81 für Technische Anlagen (davon Anlagen im Bau EUR 24.366,13) zusammen. In die Sparte Breitbandversorgung wurden 2019 EUR 41.040,47 investiert (davon Anlagen im Bau EUR 0). Die Zugänge in das übrige Anlagevermögen betragen im Wesentlichen für den Betriebsteil Baubetrieb EUR 993.517,31, für die Sparte HallenFreizeitBad EUR 9.071,72 und für die Sparte Friedhof EUR 218.928,90.

Aus den Anlagen im Bau wurden insbesondere EUR 3.550.146,00 zu den Kanalleitungen sowie EUR 157.901,62 zu den Sonderbauwerken umgebucht.

In Höhe von EUR 189.046,95 liegt ein unentgeltlicher Anlagenzugang vor. Dieser umfasst die Übernahme des Regenwasserkanals in der Raiffeisenstraße in Roisdorf. In Höhe des unentgeltlichen Anlagenzugangs erfolgte eine Zuführung zum sonstigen Sonderposten. Die unentgeltlich zugegangenen Posten des Anlagevermögens und die zugehörigen Sonderposten werden über die jeweilige Nutzungsdauer der Anlagegüter aufgelöst.

Es wurden folgende Abschreibungssätze verwendet:

Immaterielle Vermögensgegenstände

- entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte 6,67 % - 25 %

Sachanlagen

- Kanalleitungen 1,52 % / 3,33 %
 - Sonderbauwerke 2 %
 - Pumpstationen 2 %
 - Planwerk 1,52 %
 - Technische Anlagen 6,67 %

Bewegliche Anlagegüter mit einem Anschaffungswert über EUR 250,00 werden einzeln aktiviert und zeitanteilig abgeschrieben.

B. Vorräte

Zum 31. Dezember 2019 wurde in Bezug auf Streumaterial für den Winterdienst sowie für Treibstoff eine vollständige körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt. Zum Abschlussstichtag beträgt der Wert für den Lagerbestand EUR 80.701,00 davon im Wesentlichen Streumaterial EUR 28.092,00, Verbrauchsmaterial EUR 25.993,00, Dienst- und Schutzkleidung EUR 20.651,00 und Treibstoffe EUR 3.405,00. Die Bewertung des Vorratsvermögens erfolgt zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips. Es wird grundsätzlich das Verbrauchsfolgeverfahren „first in - first out“ angewendet.

C. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Forderungen, deren Ausgleich zweifelhaft ist, wurden wertberichtigt. Das Kreditrisiko ist in Form von Einzelwertberichtigungen sowie pauschalen Wertberichtigungen berücksichtigt.

Im Abwasserbereich wurde für den Zeitraum von der letzten Ablesung des Zählers bis zum 31.12.2019 eine Verbrauchsabgrenzung durchgeführt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2019 EUR	2018 EUR
Forderungen aus Leistungsabrechnungen	1.546.921,01	2.126.755,19
Forderungen aus Verbrauchsabgrenzung	397.370,74	395.320,84
	1.944.291,75	2.522.076,03

Die Forderungen aus Leistungsabrechnungen in Höhe von EUR 1.546.921,01 resultieren im Wesentlichen aus den Gebührenforderungen der Sparte Abwasser.

Die Forderungen gegen die Stadt Bornheim in Höhe von insgesamt EUR 753.380,53 resultieren u. a. mit EUR 714.635,53 aus Leistungsabrechnungen (Stromlieferung, Instandsetzung Straßenbeleuchtung, Baumkontrollen, Reinigung Straßenabläufe) sowie mit EUR 38.745,00 aus Schulschwimmen. Die Forderung gegen verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 1.576.000,29 beinhaltet ausschließlich das Verrechnungskonto für die laufende Kassenführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 65.452,40 resultieren hauptsächlich - mit EUR 62.050,88 - aus Forderungen für die Herstellung von Abwasserhausanschlüssen (Baugebiete) aus Vorjahren.

D. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Posten betrifft mit EUR 9.877,30 Kassenbestände und mit EUR 252.984,04 Guthaben bei Kreditinstituten.

PASSIVA

A. Eigenkapital

Mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 03.07.2019 wurde das Jahresergebnis 2018 festgestellt und in voller Höhe in den Gewinnvortrag eingestellt.

B. Sonderposten für Zuschüsse und sonstige Sonderposten

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden als Passivposten ausgewiesen. Die Auflösung berechnet sich mit 3,03 % (bis 2007) und 1,52 % der Zuführungsbeträge. Die Sonderposten aus unentgeltlichen Zugängen des Anlagevermögens werden über die jeweilige Nutzungsdauer der Anlagegüter aufgelöst.

C. Rückstellungen

	Stand 01.01.2019 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2019 EUR
Personal-Rückstellungen	220.295,00	219.430,78	864,22	234.620,00	234.620,00
Kostenüberdeckung Niederschlagswasser	133.600,00	99.918,00	0,00	0,00	33.682,00
Kostenüberdeckung Schmutzwassergebühren	292.400,00	37.048,00	0,00	0,00	255.352,00
Jahresabschlusserstellung	10.000,00	10.000,00	0,00	10.000,00	10.000,00
Jahresabschlussprüfung 2018	27.000,00	26.441,44	558,56	0,00	0,00
Jahresabschlussprüfung 2019	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
Jahresabschlussprüfung	27.000,00	26.441,44	558,56	25.000,00	25.000,00
sonstige Rückstellungen	111.959,00	100.959,00	11.000,00	74.960,00	74.960,00
	795.254,00	493.797,22	12.422,78	344.580,00	633.614,00

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

In der Personal-Rückstellung sind im Wesentlichen Beträge aus bestehenden Urlaubs- und Überstundenguthaben sowie Leistungsprämien enthalten.

Die Nachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2019 zeigt bei den Schmutzwassergebühren und den Niederschlagswassergebühren eine Kostenunterdeckung. Die Unterdeckungen wurden mittels Verbrauch der Rückstellungen aus den Kostenüberdeckungen der Jahre 2016 und 2018 ausgeglichen.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten EUR 52.000,00 aus Guthaben und Boni der Geldwertkarten des HFB sowie EUR 22.960,00 für ausstehende Rechnungen aus Lieferung und Leistung, im Wesentlichen aus Baumaßnahmen für die Erstellung von Grundstücksanschlüssen (Abwasser).

D. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt. Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten und deren Laufzeiten sind aus dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

Verbindlichkeitspiegel gemäß § 285 Abs. 1 HGB

	Gesamtbetrag		davon mit einer Restlaufzeit		Art und Betrag der Sicherheit EUR
	31.12.2019 EUR	bis zu 1 Jahr EUR	über einem Jahr EUR	davon über 5 Jahre EUR	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	10.551.400,67 (9.822.029,89)	3.515.132,36 (2.001.192,74)	7.036.268,31 (7.820.837,16)	5.570.425,46 (5.579.435,94)	Bausparvertrag 439.000,00 (Bausparvertrag 439.000,00)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	659.789,46 (1.202.323,20)	659.789,46 (1.202.323,20)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim (Vorjahr)	62.997.854,39 (63.520.561,05)	4.058.768,76 (5.377.661,64)	58.939.085,63 (58.142.899,42)	43.254.888,44 (42.942.686,82)	keine (keine)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen (Vorjahr)	8.529,87 (50.036,72)	8.529,87 (50.036,72)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	keine (keine)
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	577.568,63 (432.863,24)	493.568,63 (348.863,24)	84.000,00 (84.000,00)	84.000,00 (84.000,00)	Avalkredit 86 TEUR (Avalkredit 86 TEUR)
Gesamt (Vorjahr)	74.795.143,02 (75.027.814,10)	8.735.789,08 (8.980.077,54)	66.059.353,94 (66.047.736,58)	48.909.313,90 (48.606.122,76)	- -

Für den Bereich Abwasser wurde in 2019 zur Refinanzierung der in 2018 getätigten Investitionen ein neues Darlehen in Höhe von EUR 4.500.000,00 aufgenommen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 659.789,46 enthalten u. a. EUR 157.877,68 für Kanalanschluss- bzw. Kanalbaumaßnahmen, EUR 100.494,33 für an die Stadt Bornheim weiterberechnete Stromlieferungen sowie EUR 72.454,94 für die Wartung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim betragen rd. 63,0 Mio. EUR und betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus der Hingabe von Darlehen. Davon entfallen auf Abwasser rd. 57,9 Mio. EUR, Breitband rd. 3,0 Mio. EUR sowie sonstige mit rd. 2,0 Mio. EUR.

Gegenüber verbundenen Unternehmen (Wasserwerk der Stadt Bornheim) bestehen Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 8.529,87. Diese beinhalten die Kassenführung Standrohr (EUR 4.700,00) und vom HallenFreizeitBad zu zahlende Wassergebühren in Höhe von EUR 3.829,87.

Die sonstigen Verbindlichkeiten (EUR 577.568,63) setzen sich insbesondere zusammen aus Verbindlichkeiten aus Kundenguthaben in der Verbrauchsabrechnung (EUR 361.380,16), aus Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt (Umsatzsteuer: EUR 66.515,09 noch abzuführende Lohn- und Kirchensteuer: EUR 46.927,70) sowie Darlehen von Bürgern (EUR 84.000,00) für die Photovoltaikanlage auf dem Rathausdach.

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

E. Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, ausgewiesen. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten belaufen sich per 31.12.2019 auf EUR 5.790.783,83 und resultieren im Wesentlichen (mit EUR 5.753.402,38) aus Nutzungsrechten für Friedhöfe. Die Nutzungsrechte werden wie folgt vergeben:

- 15 Jahre für Leichen und Aschen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- 20 Jahre für Leichen und Aschen bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr

Die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten kann für die Dauer von 30 Jahren vergeben werden; eine Verlängerung ist möglich.

Die Bewertung erfolgt anhand der in der Vergangenheit vereinnahmten, jeweils auf den entsprechenden Gebührenordnungen basierenden Gebühren. Die Abgrenzung erfolgt anhand der Restlaufzeit der jeweiligen Nutzungsrechte zum Bilanzstichtag.

Im Bereich des HFB wurden im Jahr 2019 EUR 24.300,00 aus dem Verkauf von Geldwertkarten abgegrenzt.

V. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2019	2018
	EUR	EUR
HallenFreizeitBad		
Eintrittsgelder	801.245,02	759.557,99
Schulschwimmen		
- städtische Schulen	182.581,55	175.174,77
- andere Schulen	41.440,62	38.760,25
Erstattungen der Stadt Bornheim, Einzelaufträge	305,29	290,78
Mieten und Pachten, Mietnebenkosten	63.479,64	37.741,78
Sonstige privatr. Leistungsentgelte	294,96	0,00
	1.089.347,08	1.011.525,57
Friedhofswesen		
Friedhofsgebühren aus periodischen Nutzungsrechten	380.223,58	366.841,73
Friedhofsgebühren aus Bestattungen etc.	273.834,49	271.436,03
Erstattungen der Stadt Bornheim	115.287,96	38.883,00
Erstattungen von privaten Unternehmen	15.400,00	15.400,00
Mieten und Pachten, Mietnebenkosten	3.330,00	3.330,00
Sonstige privatr. Leistungsentgelte	0,00	0,00
	788.076,03	695.890,76
Baubetriebshof		
Erstattungen der Stadt Bornheim	3.533.259,36	3.316.054,73
Erstattungen der Stadt Bornheim, Einzelaufträge	78.454,94	6.385,72
übrige Erlöse	33.000,15	11.993,84
	3.644.714,45	3.334.434,29
Erneuerbare Energien		
Erlöse aus Photovoltaik-Anlagen	58.244,79	63.777,66
Mieten und Pachten, Mietnebenkosten	678,98	613,97
	58.923,77	64.391,63
Breitband		
Erstattungen der Stadt Bornheim, Einzelaufträge	0,00	1.775,87
Umsatzerlöse	311.904,00	311.904,00
	311.904,00	313.679,87

	2019 EUR	2018 EUR
Betriebsführung Wasserwerk		
Betriebsführungspauschale Wasserwerk	790.996,92	727.611,00
Vergütung gem. § 14 Betriebsführungsvertrag	496.606,65	571.825,00
Sonstige privatr. Leistungsentgelte (Ing.-Leistungen)	198.924,59	0,00
übrige Erlöse	5.214,49	6.234,92
	1.491.742,65	1.305.670,92
Abwasser		
Schmutzwassergebühren	7.169.594,16	7.226.863,41
davon Schmutzwassergebühren Stadt Bornheim	101.262,91	99.864,66
Überdeckung (-) / Unterdeckung (+) aus Nachkalkulation Schmutzwassergebühr	37.048,15	-129.200,00
Niederschlagswassergebühren	4.862.994,00	4.962.873,94
davon Niederschlagswassergebühren Stadt Bornheim	91.666,01	81.570,46
Überdeckung (-) / Unterdeckung (+) aus Nachkalkulation Niederschlagswassergebühr	99.917,52	-133.600,00
Erstattung der Stadt Bornheim für Straßenentwässerung	1.885.900,86	1.885.900,86
Klärschlammgebühren	22.891,88	23.899,51
Auflösung Sonderposten aus Beiträgen KAG	479.115,00	484.953,00
Auflösung von sonstigen SoPo-Pauschal	37.063,95	26.170,07
Erlöse aus Nebengeschäften	517.176,63	482.635,28
	15.111.702,15	14.830.496,07
Stromlieferung		
Erstattungen der Stadt Bornheim	834.031,05	827.967,24
	834.031,05	827.967,24
Service		
Erstattungen der Stadt Bornheim, Einzelaufträge	0,00	0,00
Mieten und Pachten, Mietnebenkosten	3.969,00	6.850,87
übrige Erlöse	7.822,91	8.318,42
	11.791,91	15.169,29
Summe Umsatzerlöse	23.342.233,09	22.399.225,64

Aus der Stromeinspeisung durch Photovoltaikanlagen an städtischen Schulen („Alexander von Humboldt Gymnasium“ und „Europaschule“) sowie die Photovoltaikanlagen auf dem Dach der Lagerhalle der SBB und auf dem Dach des Rathauses resultieren in 2019 Erlöse in Höhe von EUR 58.244,79.

Seit dem 1.1.2013 regelt der zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR auf unbestimmte Zeit geschlossene Betriebsführungsvertrag die Übertragung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Wasserversorgung von der Stadt auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR als Betriebsführer.

Das Entgelt hierfür beinhaltet zum einen die dem SBB entstandenen Aufwendungen zuzüglich bestimmter Aufschläge. Diese betragen für Materialaufwand 10 %, für Personalkosten 10 % und für Fremdleistungen 7 %. Daneben werden Verwaltungskosten mit einem pauschalen Kostensatz von EUR 57,94 je (zu Beginn des Jahres angeschlossenen) Wasserzähler und Jahr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vergütet. Die vorgenannte Pauschale wird zum 31.12. jeden Jahres geprüft und gegebenenfalls an die Lohnentwicklung angepasst. Die Pauschale wurde zuletzt mit Wirkung ab 01.01.2019 per Änderungsvertrag angehoben um die Tarifsteigerungen seit 2017 auszugleichen.

Im Wirtschaftsjahr 2019 betrug die Schmutzwassermenge 2.214.126 m³ (i.Vj. 2.232.378 m³) und lag damit um 18.252 m³ oder 0,8 % unter der Vorjahresmenge.

Die Schmutzwassergebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim beträgt seit 01.01.2015 3,29 EUR/m³. Die Nachkalkulation 2019 ergab eine Kostenunterdeckung in Höhe von TEUR 37,0. Die in der sonstigen Rückstellung enthaltene Überdeckung aus 2016 wurde zum Ausgleich verwendet.

Die Gebühr für das Niederschlagswasser beträgt seit 01.01.2015 unverändert 1,71 EUR/m². Hier ergab die Nachkalkulation eine Kostenunterdeckung i. H. v. TEUR 99,9, welche durch den Verbrauch der im Vorjahr gebildeten sonstigen Rückstellung kompensiert wurde.

Die Erlöse aus Nebengeschäften beinhalten im Wesentlichen weiterberechnete Maßnahmen in Bezug auf die Herstellung oder Reparatur von Grundstücksanschlüssen (Abwasser).

2. Andere aktivierte Eigenleistungen

Im Wirtschaftsjahr 2019 sind TEUR 4,9 an Erträgen aus aktivierten Eigenleistungen angefallen. Diese beinhalten ausschließlich SBB-eigene Ingenieurleistungen für die Sparte Abwasser, welche dort zu der entsprechenden Kanalbaumaßnahme aktiviert wurden.

3. sonstige betriebliche Erträge

Der Posten sonstige betriebliche Erträge beträgt insgesamt EUR 198.932,04.

Mit EUR 25.500,00 resultieren die Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen aus der Sparte Abwasser. Die Auflösung der in Vorjahren wertberichtigten Forderungen aus Abwassergebühren war möglich, da durch das auch im Wirtschaftsjahr 2019 verstärkt durchgeführte Forderungsmanagement inklusive Vollstreckungsverfahren eine Vielzahl offener Forderungen beigetrieben werden konnten.

Die Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen in den Sparten Friedhof und Baubetrieb belaufen sich auf EUR 83.500,00, demgegenüber stehen Aufwendungen in gleicher Höhe für die Ausbuchung von Forderungen aus den Jahren 2008 - 2014.

Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich belaufen sich auf EUR 46.526,98. Es handelt sich hierbei um Beschäftigungszuschüsse, Wiedereingliederungszuschüsse und Lohnkostenzuschüsse seitens des ARGE-Center, des Rhein-Sieg-Kreises und des Landschaftsverbandes Rheinland.

Die Erträge aus Schadensersatz belaufen sich in 2019 auf EUR 14.204,75. Dieser Wert enthält im Wesentlichen von Versicherungen geleisteten Schadensersatz für von Dritten beschädigte Straßenbeleuchtung, Schäden an Fahrzeugen und Schäden in den Räumen des SBB während der Umbauphase. Der wertmäßig höchste Schadensersatz (EUR 3.453,98) betrifft einen Sturmschaden am Dach der Lagerhalle für Streusalz.

4. Materialaufwand

Der Materialaufwand beläuft sich auf insgesamt EUR 9.382.968,52 (i.Vj. EUR 9.386.488,72).

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe betragen EUR 2.054.778,73 (i.Vj. EUR 1.951.013,35). Hiervon entfallen auf Energiekosten (Strom, Gas bzw. Wärmelieferung, Treibstoffe für Fahrzeuge sowie Aufwendungen für Wasser, Abwasser und Niederschlagswasser) EUR 1.477.544,09, das sind EUR 121.288,66 mehr als im Vorjahr (i.Vj. EUR 1.356.255,43). Die wertmäßig größte Abweichung resultiert mit EUR 112.604,44 aus dem periodenfremden Strombezug. Zum Aspekt „Wärmelieferung“ i. V. m. dem Blockheizkraftwerk im Hallen- und Freizeitbad, siehe nachstehende Information unter VI. Sonstige Angaben Punkt 3 „Sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3a HGB“.

Materialkosten für Unterhaltungsarbeiten (u.a. für Grundstücke, Gebäude, Infrastrukturvermögen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Sport- und Spielplätze) belaufen sich auf EUR 386.650,60 (i.Vj. EUR 427.734,63). Die niedrigeren Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr resultieren insbesondere (mit EUR 62.168,37) aus der Unterhaltung des Infrastrukturvermögens, in dieser Position zeigt sich eine Verschiebung in Höhe von EUR 15.190,13 zu den fremdvergebenen Straßenunterhaltungsleistungen.

In der Sparte Friedhofswesen sind die Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr für die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude um EUR 38.045,88 gestiegen: insbesondere die Trauerhallen in Hersel, Merten neu und Sechtem wurden repariert (u.a. Dächer, Türen, Elektrik), für die Friedhofskapellen in Roisdorf und Widdig sind Gutachterkosten angefallen und auf dem Friedhof in Walberberg wurden die Wege saniert.

Für die Beschaffung von Verkehrszeichen im Auftrag der Stadt Bornheim wurden EUR 81.985,35 aufgewendet (i.Vj EUR 38.003,67).

Dienst- und Schutzkleidung wurde im Wert von EUR 15.869,24 beschafft. Dieser Wert liegt um EUR 11.150,76 unter dem Vorjahr (i.Vj. EUR 27.020,00).

Die Aufwendungen für sonstiges Verbrauchsmaterial belaufen sich auf EUR 76.887,64 (i.Vj. EUR 83.671,01).

In den Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von EUR 7.328.189,79 (i.Vj. EUR 7.435.475,37) sind EUR 5.526.199,99 an Fremdleistungen aus dem Bereich Abwasser enthalten. Diese beinhalten EUR 4.512.753,00 Aufwendungen für die Umlage des Erftverbandes (i.Vj. EUR 4.503.692,00). Für die Herstellung und Reparatur von Grundstücksanschlüssen sind Aufwendungen in Höhe von EUR 439.124,82 (i.Vj. EUR 534.892,81) entstanden. Die Unterhaltung und Reinigung des Abwasserkanalnetzes kostete insgesamt EUR 396.793,42. Der Unterhaltungsaufwand der Anlagen beträgt EUR 124.522,86.

Die Position „bezogene Leistungen“ umfasst weiterhin EUR 340.517,85 für die Personalabordnung durch die Stadt Bornheim für vier Beamte.

Die Fremdleistungen für Unterhaltungsarbeiten (an Maschinen und technischen Anlagen sowie an Fahrzeugen) sowie für Wartungsarbeiten beziehen sich im Wesentlichen auf die Bereiche Baubetrieb und HFB und belaufen sich auf EUR 156.754,30.

Für Abfallentsorgung wurden EUR 65.901,88 (i.Vj. EUR 57.052,27) aufgewendet. Die positive Entwicklung im Bereich „Wilder Müll“ hat sich aufgrund der Annahmestelle beim SBB für Elektroschrott weiterhin fortgesetzt.

Die sonstigen und anderen sonstigen Sach- und Dienstleistungen beliefen sich im Vorjahr auf insgesamt EUR 1.003.834,12, und sind in der Zusammensetzung der Inhalte nicht mehr vergleichbar mit den gebuchten Werten des Wirtschaftsjahres 2019 in Höhe von EUR 79.526,87. Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit und somit der Klarheit sind für das Jahr 2019 neue Sachkonten angelegt worden (u.a. Winterdienst, Straßenreinigung, Straßenkontrollen, Baumpflege, Spielplatzkontrollen etc.), deren Sachverhalte noch in 2018 unter lediglich einem einzigen Sachkonto („sonstige Sach- und Dienstleistungen“) abgebildet wurden.

Im Profit Center „Straße“ sind in den bezogenen Leistungen folgende Kosten verbucht worden: Winterdienst maschinell EUR 74.747,56 (i.Vj. EUR 84.497,10), Winterdienst Handstredienst EUR 87.228,13 (i.Vj. EUR 142.984,62), Straßenkontrolle EUR 38.913,00 (analog Vorjahr) sowie die Straßenreinigung inkl. Sonderreinigungen EUR 26.982,52 (i.Vj. EUR 26.883,95). Außerdem wurden EUR 4.539,42 für fremdvergebene Mulcharbeiten im Stadtgebiet aufgewendet.

Für die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung der Stadt Bornheim sind in 2019 Aufwendungen in Höhe von EUR 316.350,39 (i.Vj. EUR 313.002,67) entstanden.

Der Wert der im Bereich der Grünflächenpflege fremdvergebenen Dienstleistungen (EUR 352.998,63) ist vergleichbar mit dem Vorjahreswert (EUR 357.446,60). Der überwiegende Anteil resultiert im Wesentlichen aus Baumpflegearbeiten, die der SBB nicht selber durchführen konnte (EUR 277.010,22, i.Vj EUR 245.596,67). Für Mulcharbeiten sind EUR 18.569,71 angefallen.

Die Aufwendungen für die Spielplatzkontrollen (operative und visuelle Kontrollen) belaufen sich auf EUR 57.037,90 und sind um EUR 6.825,57 niedriger als die Aufwendungen des Vorjahres.

Im Bereich der Friedhöfe wurden für Bestattungsleistungen und Grabräumungen EUR 184.231,36 aufgewendet. Zur Herstellung der Verkehrssicherheit in Bezug auf den Baumbestand auf den Friedhöfen sind in 2019 Kosten in Höhe von EUR 56.731,58 angefallen. Die durch einen Dienstleister erbrachten Kontrollen der Grabmal-Standfestigkeit führten zu Aufwendungen in Höhe von EUR 5.950,00.

In der Sparte HallenFreizeitBad (HFB) wurden Leistungen in Höhe von EUR 52.421,69 bezogen, wovon im Wesentlichen EUR 15.108,75 für den Relaunch der Homepage, EUR 12.083,50 für regelmäßige chemische Analysen des Beckenwassers, EUR 2.043,04 für die Unterstützung in Bezug auf das neue Beleuchtungskonzept sowie EUR 6.956,00 für Kontrollgänge des Sicherheitsdienstes im Freibad aufgewendet wurden. EUR 9.500,00 betrafen das Sanierungsgutachten der Technik des HFB. EUR 4.018,80 entfallen auf die an die Aufsteller von Solarien und Shiatsu-Liegen zu leistenden Erlösanteil.

An Mieten für die Ausleihe von Betriebs- und Geschäftsausstattung (u. a. Bagger, Mähmaschinen, Mietgeräte etc.) sind Aufwendungen in Höhe von EUR 20.804,64 entstanden. Diese betreffen im Wesentlichen die Sparte Baubetrieb mit EUR 10.863,50 und die Sparte Friedhof mit EUR 6.245,12.

5. Personalaufwand

Insgesamt sind im Wirtschaftsjahr 2019 Personalaufwendungen in Höhe von EUR 5.455.325,23 angefallen, das sind EUR 193.131,40 mehr als im Vorjahr. Entscheidend für die gestiegenen Personalkosten sind 2 Sachverhalte: Zum einen die Entgelterhöhung aufgrund des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) ab dem 01.04.2019 mit einer durchschnittlichen Entgelterhöhung in Höhe von 3,09% sowie zum anderen die in 2019 höhere Anzahl von MitarbeiterInnen beim SBB im Vergleich zum Jahr 2018 (im Durchschnitt in 2019 eine Person mehr, s. unten).

Entwicklung des Personalaufwandes nach § 25 Satz 2 Nr. 6 KUV NRW:

	2019	2018
	EUR	EUR
Bruttogehalt	4.246.650,10	4.104.102,87
Sozialabgaben	886.240,68	842.430,91
Altersversorgung	322.434,45	315.568,09
Beihilfen	0,00	91,96
	5.455.325,23	5.262.193,83

In 2019 entwickelte sich die Belegschaft wie folgt:

	31.12.2019	31.12.2018
	Anzahl	Anzahl
tariflich Beschäftigte	91	93
Auszubildende	3	3
	94	96

Im Jahresdurchschnitt waren im SBB 97 MitarbeiterInnen inklusive Auszubildende beschäftigt (i. Vj. 96 MitarbeiterInnen).

6. Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen auf das Anlagevermögen belaufen sich auf EUR 3.906.842,36 und sind damit im Vergleich zum Vorjahr um EUR 115.481,98 gestiegen. Letzteres beruht auf dem hohen Investitionsvolumen des Jahres 2019 als auch des Jahres 2018.

7. sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 804.581,08 enthalten im Wesentlichen Aufwendungen für die Unterhaltung der Datenverarbeitungseinrichtungen in Höhe von EUR 137.165,32 (i. Vj. EUR 109.373,29). Davon betreffen EUR 76.160,00 die Betreuung des Verbrauchsabrechnungsprogrammes „LIMA“ (Anteil Sparte Abwasser).

Sachkosten aus dem Verwaltungsbereich und hier insbesondere Erstattungen an die Stadt Bornheim für erbrachte Dienstleistungen (unter anderem für Informations-Technologie, für Finanzdienstleistung und für zentrale Dienste) belaufen sich auf EUR 80.906,82.

Für Prüfung, Beratung und Rechtsschutz wurden EUR 90.558,65 aufgewendet (davon Steuerberatungskosten EUR 15.944,76). Hierin sind für noch zu erwartende Rechnungen im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 EUR 25.000,00 enthalten. Unterstützung im Bereich Arbeitssicherheit verursachte Kosten in Höhe von EUR 19.437,34. Für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Bereiche Grünpflege und Straßenunterhaltung sind EUR 11.811,94 angefallen. Die Beratungskosten zum Thema Tax Compliance betragen in 2019 EUR 7.653,19, die Beauftragung eines Datenschutzbeauftragten führte zu Aufwendungen in Höhe von EUR 5.569,20.

Darüber hinaus beinhalten die Aufwendungen des Verwaltungsbereiches Kosten für Versicherungen in Höhe von EUR 69.721,93 (davon KFZ-Versicherung EUR 35.597,51).

Die Aufwendungen aus der Zuführung zu den Einzelwertberichtigungen auf Forderungen betragen EUR 12.600,00 (i. Vj. 18.500,00).

Die Kosten aus der Ausbuchung von uneinbringlichen Forderungen beträgt EUR 126.203,81. Die Ursache beruht auf begründetem Erlass von Forderungen, Niederschlagung wegen Verjährung und aufgrund Zahlungsunfähigkeiten (Insolvenz) der Kunden. Davon sind die Sparten Friedhof und Baubetrieb mit EUR 83.500,00 betroffen, resultieren aus den Jahren 2008 - 2014. Dieser Wert verhält sich in 2019 ergebnisneutral, denn er führte zu Erträgen aus der Auflösung von Wertberichtigungen in diesen Sparten in gleicher Höhe.

8. Finanzergebnis

Von den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen in Höhe von EUR 2.233.999,53 betreffen EUR 2.101.078,67 Zinsen für langfristige Darlehen der Sparte Abwasser. Diese Aufwendungen der Sparte Abwasser beinhalten EUR 156.947,95 (Zinsen und Avalprovision) für die Darlehensgewährung seitens der Stadt Bornheim in den Jahren 2016-2019 an den SBB in Höhe von insgesamt EUR 15.310.000,00.

9. Steuern vom Einkommen

In 2019 sind folgende Steuerbescheide für die Betriebsführung Wasserwerk des Jahres 2013 ergangen. Danach ergaben sich Nachzahlungen in Höhe von festgesetzt: EUR 1.055,00 Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag sowie EUR 13.912,80 für Gewerbesteuer.

Die im Jahr 2019 angefallenen Kapitalertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag in Höhe von EUR 185,74 stehen unmittelbar in Verbindung mit den erwirtschafteten Zinserträgen.

10. Sonstige Steuern

Die sonstigen Steuern (EUR 11.042,02) betreffen im Wesentlichen die KFZ-Steuer.

11. Jahresergebnis und Gewinnverwendung

Aus den wie vor beschriebenen Positionen ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.736.840,77. Der Vorstand schlägt vor, den Jahresgewinn 2019 in voller Höhe in den Gewinnvortrag einzustellen.

VI. Sonstige Angaben

1. MitarbeiterInnen

Im Jahresdurchschnitt waren im SBB 97 MitarbeiterInnen inklusive Auszubildende beschäftigt.

2. Honorar des Abschlussprüfers nach § 285 Nr. 17 HGB

Im Berichtsjahr entstand Aufwand für die Jahresabschlussprüfung in folgender Höhe:

Jahresabschlussprüfung 2019: EUR 25.000,00

3. Sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3a HGB

Mit der e-regio GmbH & Co. KG, Euskirchen, wurde ab 01.01.2010 ein Wärmelieferungsvertrag über eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. In diesem Zusammenhang errichtete die e-regio GmbH & Co. KG in 2010 ein Blockheizkraftwerk auf dem Grundstück des HallenFreizeitBades. Im Berichtsjahr fielen Aufwendungen in Höhe von EUR 203.322,25 (i.Vj. 167.762,66) an.

Aus in 2019 oder Vorjahren begonnen Investitionen bestehen Verpflichtungen in Höhe von rd. 14,8 Mio. EUR. Davon betreffen rd. 14,4 Mio. EUR Investitionen der Sparte Abwasser. Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich in diesem Zusammenhang auf die Jahre 2019-2023.

4. Angaben zu Bewertungseinheiten gemäß § 285 Nr. 23 HGB

Die Stadt Bornheim hat für das Abwasserwerk in den Wirtschaftsjahren 2008 und 2011 jeweils ein ausschließlich der Risikoabsicherung dienendes Zins-Swap-Geschäft für die Darlehen 6007849501 und 6017528980 bei der Kreissparkasse Köln abgeschlossen. Mit dem Abschluss dieser Geschäfte wird die Absicherung eines Zinsänderungsrisikos bei variablen Darlehenszinsen verfolgt. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft sind betragsmäßig aufeinander abgestimmt und laufen fristenkongruent. Nach § 254 Satz 1 HGB liegen somit Bewertungseinheiten vor. Infolgedessen ist der jeweilige negative Marktwert der Zinssicherungsvereinbarung zum Bilanzstichtag nicht durch die Bildung einer Drohverlustrückstellung zu bilanzieren. Der anfängliche Bezugsbetrag lag bei EUR 3.500.000,00 bzw. EUR 2.000.000,00 (Stand zum Bilanzstichtag EUR 2.650.368,29 bzw. EUR 1.640.540,00). Die Zinsswaps hatten zum Bilanzstichtag einen negativen Marktwert von EUR 955.782,68 bzw. EUR 451.596,04. Der Marktwert wurde nach der Barwert-Methode ermittelt.

In 2013 wurde vom SBB ein weiteres Zins-Swap-Geschäft zu dem in 2013 aufgenommenen Darlehen 6017879150 bei der Kreissparkasse Köln abgeschlossen. Grundgeschäft und Sicherungsgeschäft sind ebenfalls betragsmäßig aufeinander abgestimmt und laufen fristenkongruent. Nach § 254 Satz 1 HGB liegen somit ebenfalls Bewertungseinheiten vor. Der anfängliche Bezugsbetrag und der Stand zum Bilanzstichtag beträgt EUR 4.500.000,00 (Stand zum Bilanzstichtag EUR 3.813.018,60). Der Zinsswap hat zum Bilanzstichtag einen negativen Marktwert von EUR 1.119.139,26. Der Marktwert wurde ebenfalls nach der Barwert-Methode ermittelt.

5. Konzernzugehörigkeit

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR wird in den Gesamtabchluss der Stadt Bornheim einbezogen.

6. Organmitglieder

Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

Der Vorstand, Herr Ulrich Rehband, ist kein Mitarbeiter des SBB (Personalabordnung seitens der Stadt Bornheim), somit entfallen die Angaben zu seinen Bezügen.

Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrates waren im Wirtschaftsjahr 2019:
(14 Mitglieder)

Herr Wolfgang Henseler, Bürgermeister (Vorsitzender)

Herr Paul Breuer, Rentner (bis 03.04.2019)

Herr Wilfried Hanft, Verwaltungsangestellter

Frau Ute Kleinekathöfer, selbständig (Tourismusbranche)

Herr Alexander Kreckel, Steuerberater

Herr Dr. Arnd Jürgen Kuhn, Wissenschaftler Forschungszentrum Jülich

Herr Michael Lehmann, selbständig (Jurist / Mediator)

Herr Bernd Marx, Beamter Zollkriminalamt Köln

Herr Stefan Montenarh, selbständig (Elektrotechniker)

Herr Heinz-Joachim Schmitz, Rentner (bis 03.04.2019)

Herr Wolfgang Schwarz, Bauleiter ENGIE Deutschland GmbH

Herr Michael Söllheim, Sparkasse Köln Bonn

Herr Bernhard Strauff, Rentner

Herr Konrad Velten, Rentner (seit 04.04.2019)

Herr Jürgen Weiler, selbständig (Ing.Büro für Elektrotechnik) (seit 04.04.2019)

Herr Rainer Züge, Controller RheinEnergie AG

An die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden in 2019 keine Entschädigungsleistungen durch den SBB gezahlt.

7. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die Folgen der weltweiten Corona-Pandemie stellen für das Wirtschaftsjahr 2019 des SBB keine Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dar. Auf das folgende Wirtschaftsjahr 2020 kann es allerdings Einflüsse haben.

Die Umsatzerlöse aus der Abwasserentsorgung können aufgrund von Betriebsschließungen (u. a. produzierendes Gewerbe und Kleingewerbe) zurückgehen. Niedrigere Umsatzerlöse könnten jedoch weitestgehend durch niedrigere Entsorgungskosten kompensiert werden.

Aufgrund von Arbeitsplatzverlust und Kurzarbeit und infolgedessen durch Einkommensverluste der Kunden kann es zu einem Anstieg bei den Forderungsausfällen kommen. Hier wurde das Forderungsmanagement bereits angepasst. Das Mahnverfahren setzt auf frühzeitige Reaktion bei ausbleibenden Zahlungen und bei Bedarf die Möglichkeit von Ratenzahlungen.

Aufgrund der Corona-bedingten Schließung des HallenFreizeitBades ist mit einem erheblichen Umsatzrückgang zu rechnen (Eintrittsgelder für Schwimmbad, Sauna, Schulschwimmen etc.). Der geschätzte Verlust beträgt ca. TEUR 10 pro Woche.

Bornheim, den 15.05.2020

gez. Ulrich Rehbann

Vorstand

Anlagenspiegel zum 31.12.2019

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen					Restbuchwerte		
	Stand 01.01.2019 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Abgang EUR	Stand 31.12.2019 EUR	Stand 01.01.2019 EUR	Zugang EUR	Umbuchungen EUR	Abgang EUR	Stand 31.12.2019 EUR	Stand 31.12.2019 EUR	Stand Vorjahr EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
- Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte	213.138,93	29.887,63	0,00	0,00	243.026,56	149.248,93	21.333,63	0,00	0,00	170.582,56	72.444,00	63.890,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken												
1.1. Grundstücke ohne Bauten	6.592.327,59	0,00	0,00	0,00	6.592.327,59	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.592.327,59	6.592.327,59
1.2. Grundstücke mit Betriebs- und Geschäftsbauten	6.544.609,69	824.618,58	16.731,84	0,00	7.385.960,11	2.462.117,11	171.244,42	0,00	0,00	2.633.361,53	4.752.598,58	4.082.492,58
	13.136.937,28	824.618,58	16.731,84	0,00	13.978.287,70	2.462.117,11	171.244,42	0,00	0,00	2.633.361,53	11.344.926,17	10.674.820,17
2. Entwässerungsanlagen												
2.1 Kanalleitungen	128.874.174,64	2.069.606,12	3.550.146,00	0,00	134.493.926,76	39.580.622,64	2.547.074,12	0,00	0,00	42.127.696,76	92.366.230,00	89.293.552,00
2.2 Vermessung/Digitalisierung	822.155,00	0,00	0,00	0,00	822.155,00	188.647,00	12.451,00	0,00	0,00	201.098,00	621.057,00	633.508,00
2.3 Sonderbauwerke	23.541.675,76	0,00	0,00	0,00	23.541.675,76	7.536.470,76	498.158,00	0,00	0,00	8.034.628,76	15.507.047,00	16.005.205,00
2.4 Technische Anlagen	3.418.612,43	310.086,68	157.901,62	0,00	3.886.600,73	2.691.847,43	142.828,30	0,00	0,00	2.834.675,73	1.051.925,00	726.765,00
	156.656.617,83	2.379.692,80	3.708.047,62	0,00	162.744.358,25	49.997.587,83	3.200.511,42	0,00	0,00	53.198.099,25	109.546.259,00	106.659.030,00
3. Breitbandnetz	4.526.787,11	41.040,47	19.059,31	0,00	4.586.886,89	603.770,11	228.540,78			832.310,89	3.754.576,00	3.923.017,00
4. Maschinen	142.129,54	37.544,50	0,00	0,00	179.674,04	117.280,54	11.518,50	0,00	0,00	128.799,04	50.875,00	24.849,00
5. Technische Anlagen SBB	718.404,15	0,00	0,00	0,00	718.404,15	294.745,15	35.927,00	0,00	0,00	330.672,15	387.732,00	423.659,00
6. Fahrzeuge	1.385.883,13	245.490,30	0,00	30.095,66	1.601.277,77	797.426,13	122.419,30	0,00	30.094,66	889.750,77	711.527,00	588.457,00
7. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung												
7.1 Andere Anlagen	1.155.449,22	7.262,91	0,00	0,00	1.162.712,13	334.501,22	65.010,91	0,00	0,00	399.512,13	763.200,00	820.948,00
7.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	660.279,54	120.284,40	0,00	1,00	780.562,94	360.937,54	50.336,40	0,00	0,00	411.273,94	369.289,00	299.342,00
	1.815.728,76	127.547,31	0,00	1,00	1.943.275,07	695.438,76	115.347,31	0,00	0,00	810.786,07	1.132.489,00	1.120.290,00
8. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.502.612,66	1.669.787,44	-3.743.838,77	0,00	2.428.561,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.428.561,33	4.502.612,66
	182.885.100,46	5.325.721,40	0,00	30.096,66	188.180.725,20	54.968.365,63	3.885.508,73	0,00	30.094,66	58.823.779,70	129.356.945,50	127.916.734,83
III. Finanzanlagen												
1. Sonstige Ausleihungen	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00
	183.099.239,39	5.355.609,03	0,00	30.096,66	188.424.751,76	55.117.614,56	3.906.842,36	0,00	30.094,66	58.994.362,26	129.430.389,50	127.981.624,83

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2019

Erlöse, Erträge und Aufwendungen	Gesamt Ergebnis 2019	HFB Ergebnis 2019	Friedhofswesen Ergebnis 2019	Baubetriebshof Ergebnis 2019	Erneuerb. Energie Ergebnis 2019	Breitband Ergebnis 2019	BF Wasserwerk Ergebnis 2019	Abwasser Ergebnis 2019	Stromlieferung Ergebnis 2019	Service Ergebnis 2019
* Umsatzerlöse	-23.475.096,93	-1.089.347,08	-788.076,03	-3.644.714,45	-58.923,77	-311.904,00	-1.491.742,65	-15.244.565,99	-834.031,05	-11.791,91
* andere aktivierte Eigenleistungen	-4.883,72							-4.883,72		
* sonstige betriebliche Erträge	-198.932,04	-9.157,13	-81.666,01	-72.087,52	0,00	0,00	-28,78	-30.290,04	0,00	-5.702,56
** Erlöse und Erträge	-23.678.912,69	-1.098.504,21	-869.742,04	-3.716.801,97	-58.923,77	-311.904,00	-1.491.771,43	-15.279.739,75	-834.031,05	-17.494,47
** Materialaufwand:	9.515.832,36	851.183,61	437.748,02	1.463.770,50	2.315,10	0,00	12.818,64	5.593.532,27	837.869,24	316.594,98
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	2.187.642,57	727.054,65	105.360,18	354.432,92	944,00	0,00	5.214,49	67.332,28	837.869,24	89.434,81
* bezogene Leistungen	7.328.189,79	124.128,96	332.387,84	1.109.337,58	1.371,10	0,00	7.604,15	5.526.199,99	0,00	227.160,17
** Personalaufwand:	5.455.325,23	950.525,88	282.937,30	1.904.458,47	4.454,67	1.397,05	1.093.075,41	753.893,42	0,00	464.583,03
* Löhne und Gehälter	4.246.650,10	736.907,66	218.640,97	1.475.497,66	3.540,09	1.086,36	853.205,98	594.611,11	0,00	363.160,27
* soziale Abgaben / Altersversorgung	1.208.675,13	213.618,22	64.296,33	428.960,81	914,58	310,69	239.869,43	159.282,31	0,00	101.422,76
** Abschreibungen:	3.906.842,36	69.612,72	118.986,84	184.360,50	35.965,00	228.540,78	1.417,53	3.237.170,89	0,00	30.788,10
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	3.906.842,36	69.612,72	118.986,84	184.360,50	35.965,00	228.540,78	1.417,53	3.237.170,89	0,00	30.788,10
* sonstige betriebliche Aufwendungen	804.581,08	64.392,86	97.814,25	154.583,03	4.164,08	1.388,54	21.311,87	225.595,96	0,00	235.330,49
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-704,20	-0,14	0,00	0,00	-704,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.233.999,53	0,00	0,00	0,00	20.836,81	58.505,57	4.167,00	2.109.850,41	0,00	40.639,74
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-1.763.036,33	837.210,72	67.744,37	-9.629,47	8.107,83	-22.072,06	-358.980,98	-3.359.696,80	3.838,19	1.070.441,87
* Steuern vom Einkommen	15.153,54	0,04	0,00	0,00	185,70	0,00	14.967,80	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis nach Steuern	-1.747.882,79	837.210,76	67.744,37	-9.629,47	8.293,53	-22.072,06	-344.013,18	-3.359.696,80	3.838,19	1.070.441,87
* sonstige Steuern	11.042,02	980,02	0,00	9.097,00	0,00	0,00	0,00	487,00	0,00	478,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-1.736.840,77	838.190,78	67.744,37	-532,47	8.293,53	-22.072,06	-344.013,18	-3.359.209,80	3.838,19	1.070.919,87
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	0,00	158.575,74	115.861,30	288.255,19	11.961,51	3.334,46	223.913,11	264.335,86	4.682,70	-1.070.919,87
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-1.736.840,77	996.766,52	183.605,67	287.722,72	20.255,04	-18.737,60	-120.100,07	-3.094.873,94	8.520,89	0,00

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2019

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis HFB		Abw. 2019 / 2018
	2019	2018	
* Umsatzerlöse	-1.089.347,08	-1.011.525,57	-77.821,51
* sonstige betriebliche Erträge	-9.157,13	-12.569,44	3.412,31
** Erlöse und Erträge	-1.098.504,21	-1.024.095,01	-74.409,20
** Materialaufwand:	851.183,61	745.563,41	105.620,20
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	727.054,65	642.088,22	84.966,43
* bezogene Leistungen	124.128,96	103.475,19	20.653,77
** Personalaufwand:	950.525,88	921.755,40	28.770,48
* Löhne und Gehälter	736.907,66	717.925,31	18.982,35
* soziale Abgaben / Altersversorgung	213.618,22	203.830,09	9.788,13
** Abschreibungen:	69.612,72	69.361,55	251,17
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	69.612,72	69.361,55	251,17
* sonstige betriebliche Aufwendungen	64.392,86	67.998,63	-3.605,77
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-0,14	-0,30	0,16
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	837.210,72	780.583,68	56.627,04
* Steuern vom Einkommen	0,04	0,08	-0,04
**** Ergebnis nach Steuern	837.210,76	780.583,76	56.627,00
* sonstige Steuern	980,02	909,51	70,51
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	838.190,78	781.493,27	56.697,51
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	158.575,74	153.139,02	5.436,72
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	996.766,52	934.632,29	62.134,23

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2019

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Friedhofswesen		Abw. 2019 / 2018
	2019	2018	
* Umsatzerlöse	-788.076,03	-695.890,76	-92.185,27
* sonstige betriebliche Erträge	-81.666,01	-8.068,90	-73.597,11
** Erlöse und Erträge	-869.742,04	-703.959,66	-165.782,38
** Materialaufwand:	437.748,02	380.134,93	57.613,09
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	105.360,18	62.290,42	43.069,76
* bezogene Leistungen	332.387,84	317.844,51	14.543,33
** Personalaufwand:	282.937,30	282.476,43	460,87
* Löhne und Gehälter	218.640,97	218.865,79	-224,82
* soziale Abgaben / Altersversorgung	64.296,33	63.610,64	685,69
** Abschreibungen:	118.986,84	112.483,08	6.503,76
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	118.986,84	112.483,08	6.503,76
* sonstige betriebliche Aufwendungen	97.814,25	23.243,33	74.570,92
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	67.744,37	94.378,11	-26.633,74
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	67.744,37	94.378,11	-26.633,74
* sonstige Steuern	0,00	214,00	-214,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	67.744,37	94.592,11	-26.847,74
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	115.861,30	101.929,93	13.931,37
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	183.605,67	196.522,04	-12.916,37

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2019

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Baubetriebshof		Abw. 2019 / 2018
	2019	2018	
* Umsatzerlöse	-3.644.714,45	-3.334.434,29	-310.280,16
* sonstige betriebliche Erträge	-72.087,52	-51.439,32	-20.648,20
** Erlöse und Erträge	-3.716.801,97	-3.385.873,61	-330.928,36
** Materialaufwand:	1.463.770,50	1.566.085,53	-102.315,03
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	354.432,92	422.049,86	-67.616,94
* bezogene Leistungen	1.109.337,58	1.144.035,67	-34.698,09
** Personalaufwand:	1.904.458,47	1.773.365,03	131.093,44
* Löhne und Gehälter	1.475.497,66	1.378.430,69	97.066,97
* soziale Abgaben / Altersversorgung	428.960,81	394.934,34	34.026,47
** Abschreibungen:	184.360,50	168.422,34	15.938,16
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	184.360,50	168.422,34	15.938,16
* sonstige betriebliche Aufwendungen	154.583,03	121.232,77	33.350,26
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-9.629,47	243.232,06	-252.861,53
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	-9.629,47	243.232,06	-252.861,53
* sonstige Steuern	9.097,00	8.644,00	453,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-532,47	251.876,06	-252.408,53
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	288.255,19	266.843,22	21.411,98
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	287.722,72	518.719,28	-230.996,55

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2019

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Erneuerb. Energie 2019	2018	Abw. 2019 / 2018
* Umsatzerlöse	-58.923,77	-64.391,63	5.467,86
* sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00
** Erlöse und Erträge	-58.923,77	-64.391,63	5.467,86
** Materialaufwand:	2.315,10	11.699,10	-9.384,00
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	944,00	10.328,00	-9.384,00
* bezogene Leistungen	1.371,10	1.371,10	0,00
** Personalaufwand:	4.454,67	7.890,06	-3.435,39
* Löhne und Gehälter	3.540,09	6.238,52	-2.698,43
* soziale Abgaben / Altersversorgung	914,58	1.651,54	-736,96
** Abschreibungen:	35.965,00	35.968,00	-3,00
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	35.965,00	35.968,00	-3,00
* sonstige betriebliche Aufwendungen	4.164,08	4.223,38	-59,30
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-704,06	-617,89	-86,17
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	20.836,81	22.567,03	-1.730,22
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	8.107,83	17.338,05	-9.230,22
* Steuern vom Einkommen	185,70	162,97	22,73
**** Ergebnis nach Steuern	8.293,53	17.501,02	-9.207,49
* sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	8.293,53	17.501,02	-9.207,49
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	11.961,51	9.717,23	2.244,28
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	20.255,04	27.218,25	-6.963,21

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2019

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Breitbandversorgung		Abw. 2019 / 2018
	2019	2018	
* Umsatzerlöse	-311.904,00	-313.679,87	1.775,87
* sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00
** Erlöse und Erträge	-311.904,00	-313.679,87	1.775,87
** Materialaufwand:	0,00	680,28	-680,28
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	0,00	680,28	-680,28
* bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00
** Personalaufwand:	1.397,05	3.649,26	-2.252,21
* Löhne und Gehälter	1.086,36	2.750,30	-1.663,94
* soziale Abgaben / Altersversorgung	310,69	898,96	-588,27
** Abschreibungen:	228.540,78	226.168,45	2.372,33
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	228.540,78	226.168,45	2.372,33
* sonstige betriebliche Aufwendungen	1.388,54	443,34	945,20
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	58.505,57	61.573,54	-3.067,97
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-22.072,06	-21.165,00	-907,06
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	-22.072,06	-21.165,00	-907,06
* sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-22.072,06	-21.165,00	-907,06
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	3.334,46	2.961,80	372,66
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-18.737,60	-18.203,20	-534,40

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2019

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis		Abw. 2019 / 2018
	Betriebsführung 2019	Wasserwerk 2018	
* Umsatzerlöse	-1.491.742,65	-1.305.670,92	-186.071,73
* sonstige betriebliche Erträge	-28,78	0,00	-28,78
** Erlöse und Erträge	-1.491.771,43	-1.305.670,92	-186.100,51
** Materialaufwand:	12.818,64	13.605,40	-786,76
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	5.214,49	6.269,41	-1.054,92
* bezogene Leistungen	7.604,15	7.335,99	268,16
** Personalaufwand:	1.093.075,41	1.122.938,61	-29.863,20
* Löhne und Gehälter	853.205,98	880.195,66	-26.989,68
* soziale Abgaben / Altersversorgung	239.869,43	242.742,95	-2.873,52
** Abschreibungen:	1.417,53	596,71	820,82
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	1.417,53	596,71	820,82
* sonstige betriebliche Aufwendungen	21.311,87	16.766,90	4.544,97
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.167,00	0,00	4.167,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-358.980,98	-151.763,30	-207.217,68
* Steuern vom Einkommen	14.967,80	0,00	14.967,80
**** Ergebnis nach Steuern	-344.013,18	-151.763,30	-192.249,88
* sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-344.013,18	-151.763,30	-192.249,88
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	223.913,11	193.489,28	30.423,84
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-120.100,07	41.725,98	-161.826,04

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2019

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Abwasserentsorgung		Abw. 2019 / 2018
	2019	2018	
* Umsatzerlöse	-15.244.565,99	-14.966.565,88	-278.000,11
* andere akivierte Egenleistungen	-4.883,72	0,00	-4.883,72
* sonstige betriebliche Erträge	-30.290,04	-191.515,00	161.224,96
** Erlöse und Erträge	-15.279.739,75	-15.158.080,88	-121.658,87
** Materialaufwand:	5.593.532,27	5.660.962,88	-67.430,61
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	67.332,28	63.502,33	3.829,95
* bezogene Leistungen	5.526.199,99	5.597.460,55	-71.260,56
** Personalaufwand:	753.893,42	737.308,21	16.585,21
* Löhne und Gehälter	594.611,11	580.563,83	14.047,28
* soziale Abgaben / Altersversorgung	159.282,31	156.744,38	2.537,93
** Abschreibungen:	3.237.170,89	3.152.135,24	85.035,65
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	3.237.170,89	3.152.135,24	85.035,65
* sonstige betriebliche Aufwendungen	225.595,96	234.098,17	-8.502,21
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.109.850,41	2.236.773,98	-126.923,57
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-3.359.696,80	-3.136.802,40	-222.894,40
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	-3.359.696,80	-3.136.802,40	-222.894,40
* sonstige Steuern	487,00	314,00	173,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-3.359.209,80	-3.136.488,40	-222.721,40
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	264.335,86	252.485,93	11.849,93
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-3.094.873,94	-2.884.002,47	-210.871,47

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2019

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Stromlieferung		Abw. 2019 / 2018
	2019	2018	
* Umsatzerlöse	-834.031,05	-827.967,24	-6.063,81
* sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00
** Erlöse und Erträge	-834.031,05	-827.967,24	-6.063,81
** Materialaufwand:	837.869,24	806.007,72	31.861,52
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	837.869,24	806.007,72	31.861,52
* bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00
** Personalaufwand:	0,00	0,00	0,00
* Löhne und Gehälter	0,00	0,00	0,00
* soziale Abgaben / Altersversorgung	0,00	0,00	0,00
** Abschreibungen:	0,00	0,00	0,00
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	0,00	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	3.838,19	-21.959,52	25.797,71
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	3.838,19	-21.959,52	25.797,71
* sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	3.838,19	-21.959,52	25.797,71
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	4.682,70	3.708,97	973,73
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	8.520,89	-18.250,55	26.771,44

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2019

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Service		Abw. 2019 / 2018
	2019	2018	
* Umsatzerlöse	-11.791,91	-15.169,29	3.377,38
* sonstige betriebliche Erträge	-5.702,56	-3.647,31	-2.055,25
** Erlöse und Erträge	-17.494,47	-18.816,60	1.322,13
** Materialaufwand:	316.594,98	337.819,28	-21.224,30
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	89.434,81	73.866,92	15.567,89
* bezogene Leistungen	227.160,17	263.952,36	-36.792,19
** Personalaufwand:	464.583,03	412.810,83	51.772,20
* Löhne und Gehälter	363.160,27	319.132,77	44.027,50
* soziale Abgaben / Altersversorgung	101.422,76	93.678,06	7.744,70
** Abschreibungen:	30.788,10	26.225,01	4.563,09
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	30.788,10	26.225,01	4.563,09
* sonstige betriebliche Aufwendungen	235.330,49	182.887,62	52.442,87
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	40.639,74	42.926,23	-2.286,49
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	1.070.441,87	983.852,37	86.589,50
* Steuern vom Einkommen	0,00	0,00	0,00
**** Ergebnis nach Steuern	1.070.441,87	983.852,37	86.589,50
* sonstige Steuern	478,00	423,00	55,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	1.070.919,87	984.275,37	86.644,50
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	-1.070.919,87	-984.275,37	-86.644,50
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	0,00	0,00	0,00

Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2019

Erlöse, Erträge und Aufwendungen in EUR	Ergebnis Gesamt		Abw. 2019 / 2018
	2019	2018	
* Umsatzerlöse	-23.475.096,93	-22.535.295,45	-939.801,48
* andere akivierte Egenleistungen	-4.883,72	0,00	-4.883,72
* sonstige betriebliche Erträge	-198.932,04	-267.239,97	68.307,93
** Erlöse und Erträge	-23.678.912,69	-22.802.535,42	-881.260,99
** Materialaufwand:	9.515.832,36	9.522.558,53	-6.726,17
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	2.187.642,57	2.087.083,16	100.559,41
* bezogene Leistungen	7.328.189,79	7.435.475,37	-107.285,58
** Personalaufwand:	5.455.325,23	5.262.193,83	193.131,40
* Löhne und Gehälter	4.246.650,10	4.104.102,87	142.547,23
* soziale Abgaben / Altersversorgung	1.208.675,13	1.158.090,96	50.584,17
** Abschreibungen:	3.906.842,36	3.791.360,38	115.481,98
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	3.906.842,36	3.791.360,38	115.481,98
* sonstige betriebliche Aufwendungen	804.581,08	650.894,14	153.686,94
* sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-704,20	-618,19	-86,01
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.233.999,53	2.363.840,78	-129.841,25
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-1.763.036,33	-1.212.305,95	-555.614,10
* Steuern vom Einkommen	15.153,54	163,05	14.990,49
**** Ergebnis nach Steuern	-1.747.882,79	-1.212.142,90	-535.739,89
* sonstige Steuern	11.042,02	10.504,51	537,51
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-1.736.840,77	-1.201.638,39	-535.202,38
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	0,00	0,00	0,00
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-1.736.840,77	-1.201.638,39	-535.202,38

Stadtbetrieb Bornheim Anstalt des öffentlichen Rechts

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019

1. Allgemeine Angaben

Die zum 01.01.2008 gegründete Stadtbetrieb Bornheim AöR (im Folgenden „SBB“) mit Sitz in Bornheim, ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die Aufgaben der Anstalt sind:

1. die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern
2. die Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich
 - der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke
 - der Friedhöfe einschließlich Friedhofsverwaltung
 - Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht
3. die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen
4. die Erneuerung, Instandhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet
5. die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gem. § 53 Landeswassergesetz NRW
6. die Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim
7. Breitbandversorgung
8. Lieferung von Strom an die Stadt Bornheim

Die Gebührenhoheit im Bereich der Friedhöfe, des HallenFreizeitBades sowie des Abwasserwerks obliegt der AöR.

Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

2. Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit gliedert sich in die Sparten Friedhofswesen, HallenFreizeitBad (HFB), Baubetriebshof, Erneuerbare Energien, Betriebsführung Wasserwerk, Abwasserwerk, Breitbandversorgung, Stromlieferung an die Stadt Bornheim und Service. Letztere wird über interne Leistungsverrechnung auf die übrigen Sparten umgelegt.

3. Darstellung des Geschäftsverlaufes

Die Beseitigung der Abwässer in der Stadt Bornheim erfolgt seit dem 01.01.2013 durch den SBB bis zu den Übergabestellen in die Kläranlagen, welche vom Erftverband betrieben werden. Das Entsorgungsgebiet umfasst die Stadt Bornheim mit 14 Ortsteilen (rd. 83 km²) und insgesamt 49.652 Einwohner.

Das Kanalleitungsnetz umfasst zum 31.12.2019 eine Gesamtlänge (ohne verrohrte Bachläufe) von 212,4 km, an das 13.416 Hausanschlüsse angeschlossen sind. Die Anzahl der Kleineinleiter und abflusslosen Gruben beträgt zum Jahresende insgesamt 71 Stück.

Die berechnete Schmutzwassermenge verringerte sich in 2019 im Vergleich zum Vorjahr mengenmäßig um 0,8 %. Sie betrug für das Wirtschaftsjahr 2019 2.214.126 m³ und lag damit um 18.252 m³ unter dem Vorjahreswert (2.232.378,00 m³).

Die Maßstabseinheit für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr sind die versiegelten und angeschlossenen Flächen. Rechnerisch ergibt sich für 2019 eine veranlagte beitragspflichtige Fläche der versiegelten und angeschlossenen Flächen (einschließlich Kreis- und Landstraßen) im Stadtgebiet von 3.069.683,51m² (i.Vj. 3.042.002,98 m²).

Für die Straßenentwässerung wurde die Stadt mit einer Fläche von 1.102.866 m² (analog Vorjahr) veranlagt.

3.1 Spartenrechnung

Die Spartenrechnung zeigt im Bereich Abwasser ein positives Ergebnis mit EUR 3.094.873,94 (i.Vj. EUR 2.884.002,47). Die positive Abweichung im Vergleich zum Vorjahr in Höhe von EUR 210.871,47 resultiert im Wesentlichen mit TEUR 137,0 aus Erträgen aus dem Verbrauch der Rückstellungen der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren aufgrund der diesjährigen Unterdeckungen sowie mit TEUR 126,9 aus niedrigeren Zinsaufwendungen. Der Zinsaufwand in 2019 beläuft sich auf EUR 2.109.850,41. Das sind 5,7 % (EUR -126.923,57) weniger als im Vorjahr (i.Vj. 2.236.773,98).

Aufgrund des hohen Investitionsvolumens sind die Aufwendungen für Abschreibungen im Vergleich zum Vorjahr um EUR 85.035,65 angestiegen.

Die Erlöse aus Schmutzwassergebühren liegen in 2019 mit EUR 57.269,10 um 0,8 % unter den Vorjahreserlösen. Bei den Niederschlagswassergebühren sind die Erlöse um 2,0 % (EUR 99.880,42) niedriger als im Vorjahr. Ursache hierfür ist, dass im Vorjahr Teilflächen aus Nachveranlagungen für mehrere Jahre enthalten waren.

Die Schmutzwassergebühr für das Gebiet der Stadt Bornheim beträgt seit dem 01.01.2015 3,29 EUR/m³. Die Gebühr für das Niederschlagswasser liegt unverändert bei 1,71 EUR/m².

Im Vergleich zum Vorjahr sind die sonstigen betrieblichen Erträge um EUR 161.224,96 niedriger. Dies resultiert im Wesentlichen daraus, dass in 2018 sehr hohe Erträge (EUR -150.600,00) aus der Auflösung zuvor gebuchter Wertberichtigungen auf Forderungen erfolgt sind. In 2019 konnten die Wertberichtigungen aufgrund des Forderungsmanagements nochmal um EUR 25.500 reduziert werden.

Bei den bezogenen Leistungen ist ein um EUR 71.260,56 niedrigerer Aufwand als in 2018 zu verzeichnen. Dieser Rückgang ergibt sich aus dem Bereich der weiter zu berechnenden Maßnahmen (Herstellung Grundstücksanschlüsse).

Die Sparte Betriebsführung Wasserwerk erzielte einen Überschuss von EUR 120.100,07 (i.Vj. EUR -41.725,98). Die Ergebnisverbesserung im Vergleich zum Vorjahr i. H. v. EUR 161.826,04 resultiert im Wesentlichen (EUR -198.924,58) aus der Weiterberechnung von SBB-eigenen Ingenieurleistungen an das Wasserwerk. Diese wurden in 2019 erstmals individuell je Baumaßnahme abgerechnet und nicht pauschal nach dem Gesamtwert der Investitionsmaßnahmen. Aus diesem Grunde ist der Erlös aus der pauschalen Abrechnung der Betriebsführungsvergütung bei den Ingenieurleistungen um TEUR 50,4 niedriger als im Vorjahr.

Außerdem führten niedrigere Personalkosten aufgrund krankheitsbedingtem Ausfalls zu geringeren Erlösen bei der Vergütung für Betriebsführung.

Die Weiterberechnung der Personalkosten für die Verwaltungskräfte erfolgt über die Betriebsführungspauschale; für das Wirtschaftsjahr 2019 nach dem Vertrag vom 30.01.2019. Die Tarifierhöhungen aus den Jahren 2017 bis 2019 i. H. v. 8,63 % sind in dem geänderten Betriebsführungsvertrag einkalkuliert worden und führen zu dem Satz von 57,94 EUR/Wasserzähler. Die höheren Erlöse von EUR 63.385,92 sind zum einen auf den vorgenannten, höheren Satz je Wasserzähler und zum anderen auf die gestiegene Anzahl von Wasserzählern zurück zu führen.

Das Ergebnis der Sparte HFB zeigt ein Defizit in Höhe von EUR 996.766,52 (i. Vj. EUR 934.632,29) und hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr um EUR 62.134,23 verschlechtert.

Die Erlöse aus Eintrittsgeldern inkl. der Erlöse aus Schulschwimmen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um EUR 51.774,18 erhöht, dieses resultiert insbesondere aus höheren Besucherzahlen: mit 200.765 Besuchern liegen diese um rd. 3,2% über denen des Vorjahres.

Diese positive Umsatzentwicklung wird jedoch durch wesentlich höhere Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr überkompensiert. Die höheren Aufwendungen ergeben sich aus zwei Positionen: zum einen aus höherem Materialaufwand (RHB-Stoffe plus bezogene Leistungen) sowie zum anderen aus höheren Personalkosten.

Der Materialaufwand beträgt in 2019 EUR 851.183,61 und ist im Vergleich zu 2018 um EUR 105.620,20 angestiegen. Die Hauptabweichungsursache ist in gestiegenen Energiekosten begründet, da die Kosten für Strom, Gas und Wasser im Vergleich zum Vorjahr um EUR 80.445,29 angestiegen sind.

Die Personalkosten haben sich - verglichen mit dem Jahr 2018 - um EUR 28.770,48 erhöht. Entscheidend hierfür ist die Entgelterhöhung aufgrund des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) ab dem 01.04.2019 mit einer durchschnittlichen Entgelterhöhung in Höhe von 3,09%.

Die Sparte Friedhofswesen zeigt in 2019 mit EUR -183.605,67 ein um EUR 12.916,37 besseres Ergebnis als im Jahr 2018 (EUR -196.522,04). Die Hauptursache für diese positive Entwicklung ist in den höheren Erlösen i. H. v. EUR 92.185,27 begründet. Diese sind maßgeblich beeinflusst durch die Erstattung seitens der Stadt Bornheim für die Pflege der öffentlichen Grünflächen auf den Friedhöfen, die sich für das Jahr 2019 auf EUR 115.287,96 belaufen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich im Vergleich zum Vorjahr um EUR 73.597,11 gesteigert. Diese Veränderung beruht insbesondere mit EUR 76.900,00 aus Auflösungen für Wertberichtigungen. Tatsächlich ist diese Position ergebnisneutral, denn demgegenüber stehen Aufwendungen in nahezu gleicher Höhe für die Ausbuchung von Forderungen aus den Jahren 2008 - 2014 unter der Position sonstige betriebliche Aufwendungen.

Der Materialaufwand (bezogene RHB-Stoffe und bezogene Leistungen) beträgt in 2019 EUR 437.748,02 und ist somit um EUR 57.613,09 höher als im Vorjahr. Für Bestattungsleistungen und Grabräumungen wurden EUR 184.231,36 aufgewendet (i.Vj. EUR 185.111,55). Zur Herstellung der Verkehrssicherheit in Bezug auf den Baumbestand auf den Friedhöfen sind in 2019 Kosten in Höhe von EUR 56.731,58 (i.Vj. EUR 44.033,67) angefallen. Die durch einen Dienstleister erbrachten Kontrollen der Grabmal-Standfestigkeit führten zu Aufwendungen in Höhe von EUR 5.950,00 (i.Vj. EUR 12.971,00).

Die in dem Materialaufwand enthaltenen Unterhaltungsaufwendungen für Grundstücke und Gebäude sind in 2019 um EUR 38.045,88 höher im Vergleich zum Vorjahr.

Die Kosten für die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um EUR 74.570,92 erhöht, dieser Anstieg resultiert insbesondere aus den bereits unter den sonstigen betrieblichen Erträgen erwähnten Ausbuchungen von Forderungen aus den Jahren 2008 - 2014.

Die Sparte Baubetrieb zeigt in 2019 ein negatives Ergebnis in Höhe von EUR -287.722,72; im Vergleich zu 2018 (EUR -518.719,28) hat sich das Defizit um EUR 230.996,55 verringert.

Die Umsatzerlöse sind um EUR 310.280,16 gestiegen, dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen aus Erstattung der Stadt Bornheim.

Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge im Vergleich zum Vorjahr um EUR 20.648,20 resultiert vor allem mit EUR 16.500,00 aus Auflösungen für Wertberichtigungen und Rückstellungen. Analog der Sparte Friedhof ist die Position Wertberichtigungen auch in der Sparte Baubetrieb ergebnisneutral, denn demgegenüber stehen Aufwendungen in gleicher Höhe für die Ausbuchung von Forderungen aus den Jahren 2008 - 2014 unter der Position sonstige betriebliche Aufwendungen.

Der Materialaufwand - hierin enthalten sind sowohl die „bezogenen Waren“ als auch die „bezogenen Leistungen“ - ist im Vergleich zu 2018 insgesamt um EUR 102.315,03 gesunken. Die Aufwendungen für die bezogenen Waren verringerten sich um EUR 67.616,94, im Bereich „bezogene Leistungen“ um EUR 34.698,09.

Das Spartenergebnis Erneuerbare Energien beträgt EUR -20.255,04, es ist um EUR 6.963,21 höher als im Vorjahr. Die Einspeise-Vergütungen sind mit EUR 58.923,77 um EUR 5.467,86 niedriger im Vergleich zum Vorjahr, liegen jedoch lediglich um EUR 500,23 unter Plan. Der Materialaufwand hat sich - verglichen mit dem Jahr 2018 - um EUR 9.384,00 verringert, da im Vorjahr Kosten in Höhe von EUR 10.328,00 für die Erneuerung von Wechselrichtern auf den PV-Anlagen als Unterhaltungsleistung angefallen sind, hierbei handelt es sich jedoch nicht um jährlich wiederkehrende Aufwendungen.

Die Sparte Breitbandversorgung zeigt in 2019 ein positives Ergebnis in Höhe von EUR 18.737,60 und ist vergleichbar mit dem Vorjahr (i. Vj. EUR 18.203,20).

Die Sparte Stromlieferung an die Stadt Bornheim zeigt in 2019 ein negatives Ergebnis in Höhe von EUR -8.520,89. Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um EUR 6.063,81 gestiegen. Der Materialaufwand erhöhte sich im gleichen Zeitraum um EUR 31.861,52. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Ergebnisverschlechterung nach interner Leistungsverrechnung um EUR 26.771,44 zu verzeichnen. Hier spielt insbesondere der periodenfremde Aufwand eine Rolle, da der Stromanbieter nicht alle Lieferstellen analog des Wirtschaftsjahres abrechnet, dieses führt zu fehlenden Weiterberechnungen an die Stadt Bornheim, die jedoch im neuen Wirtschaftsjahr nachgeholt werden.

3.2 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis beträgt EUR 1.736.840,77 und liegt um EUR 836.840,77 über dem geplanten Jahresgewinn (EUR 900.000,00) des Wirtschaftsplanes 2019. Diese Abweichung beruht im Wesentlichen mit EUR 869.767,94 auf der Sparte Abwasser: der Plan sah ein positives Ergebnis in Höhe von EUR 2.225.106,00 vor, das tatsächliche Ergebnis für das Jahr 2019 liegt jedoch bei EUR 3.094.873,94. Zu einer wesentlichen Ergebnisverbesserung führen höhere Schmutzwassererlöse (EUR 444.623,33) sowie höhere Erlöse aus Niederschlagswassergebühren (EUR 155.491,14) als geplant. Die Entsorgungsmenge für Schmutzwasser liegt im Jahr 2019 (2.214.126 m³) um rd. 6 % über dem Planwert. Die abzurechnenden Niederschlagsflächen erhöhten sich in 2019 gegenüber dem PLAN um 245.108 m².

Die Erlöse aus weiter zu berechnenden Maßnahmen/Grundstücksanschlüsse (EUR 211.986,89) sind um EUR 34.713,11 niedriger als geplant. Der Aufwand für diese Baumaßnahmen i. H. v. EUR 263.966,15 liegt EUR 26.466,15 über dem Plan. Weitere Erlöse aus aktuell noch nicht schlussgerechneten Maßnahmen werden im Folgejahr gebucht.

Weitere Erträge resultieren aus der Auflösung von Wertberichtigungen aus den Vorjahren (EUR 25.500,00). Durch das auch in 2019 verstärkt durchgeführte Forderungsmanagement inkl. Vollstreckungsaufträgen konnten zahlreiche offene Forderungen beigetrieben werden.

Der Zinsaufwand in der Sparte Abwasser ist im Jahr 2019 um EUR 89.150,59 niedriger als geplant (EUR 2.199.001,00). Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind EUR 77.804,04 niedriger als geplant, da, im Gegensatz zum Vorjahr, u.a. keine Abgänge aus dem Anlagevermögen (EUR 50.000,00) sowie keine Aufwendungen aus Wertberichtigungen von Forderungen (EUR 40.000,00) entstanden sind.

Die Sparte Friedhofswesen zeigt in 2019 mit EUR -183.605,67 ein um EUR 186.209,67 schlechteres Ergebnis als geplant. Die geplanten Friedhofserlöse in Höhe von EUR 838.636,00 konnten nicht erwirtschaftet werden und liegen um EUR 50.559,97 unter Plan. Die Bestattungsstatistik zeigt zwar mit 472 Sterbefällen 38 Fälle mehr als im Vorjahr, allerdings hat auch der prozentuale Anteil der Urnenbestattungen von 69,8% in 2018 auf 73,3% in 2019 zugenommen.

Sonstige betriebliche Erträge waren für 2019 nicht geplant, insofern führen die hier verbuchten Erträge in Höhe von insgesamt EUR 81.666,01 zu einer Plan/Ist-Abweichung in genau dieser Höhe. Es handelt sich hier um Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen, diese belaufen sich auf EUR 76.900,00, demgegenüber stehen Aufwendungen in gleicher Höhe für die Ausbuchung von Forderungen aus den Jahren 2008 - 2014 unter der Rubrik „sonstige betriebliche Aufwendungen“.

Der Materialaufwand beträgt EUR 437.748,02 und liegt um EUR 82.446,02 über dem Planwert. Während die bezogenen Leistungen (inkl. der manuellen Bestattungsleistungen, der Baumpflege, der Grabmalkontrollen etc.) lediglich um 2,7% (das entspricht EUR 8.670,84) den Plan übersteigen, zeigen die bezogenen Waren (mit EUR 105.360,18) eine Planüberschreitung in Höhe von EUR 73.775,18, die sich aus der Unterhaltung von Grundstücke und Gebäuden (Trauerhallen und Friedhofskapellen) ergibt.

Die Sparte Baubetrieb zeigt mit EUR -287.722,72 ein um EUR 13.727,72 schlechteres Ergebnis als geplant. Die Umsatzerlöse sind mit EUR 3.644.714,45 im Vergleich zum Plan um EUR 279.295,45 deutlich erhöht, es handelt sich im Wesentlichen um Weiterberechnungen gemäß der Leistungsvereinbarungen an die Stadt Bornheim (in 2019 insbesondere für Neubau und Instandhaltung Straßenbeleuchtung und Verkehrssicherheit des Baumbestands).

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind mit EUR 72.087,52 um EUR 30.283,52 höher als geplant. Davon betreffen im Wesentlichen EUR 16.500,00 die Auflösung von Wertberichtigungen, demgegenüber stehen Aufwendungen in gleicher Höhe für die Ausbuchung von Forderungen aus den Jahren 2008 - 2014 unter der Rubrik „sonstige betriebliche Aufwendungen“. EUR 9.798,00 resultieren aus dem Verkauf von Anlagevermögen und EUR 9.536,04 hat der SBB als Schadensersatzleistungen erhalten.

Analog zu diesen höheren Erlösen und Erträgen sind jedoch auch die Aufwendungen gestiegen. Die höheren Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus den Positionen Materialaufwand und aus den sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Die Hauptabweichung resultiert mit EUR 229.578,50 höheren Aufwendungen aus der Position „Materialaufwand“, die sowohl die „bezogenen Waren/RHB-Stoffe“ mit EUR 109.632,92 als auch die „bezogenen Leistungen“ in Höhe von EUR 119.945,58 beinhaltet.

Wesentliche Plan/Ist-Abweichungen für Fremdleistungen resultieren aus folgenden Sachverhalten: Im Bereich der Grünflächen sind EUR 177.010,22 mehr für die Herstellung der Verkehrssicherheit des Baumbestandes bzw. für die Baumpflege angefallen als geplant.

EUR 106.350,39 höhere Ausgaben als geplant ergaben sich aus der Erneuerung und der Instandhaltung der Straßenbeleuchtung. Die Aufwendungen für den Winterdienst (maschinell und manuell) konnten verringert werden und liegen nunmehr um EUR -138.024,31 unter dem Planwert.

Für Fremdleistungen im Bereich der Straßenunterhaltung wurden EUR 90.000,00 geplant, davon wurden lediglich EUR 15.190,13 realisiert, insofern ergibt sich eine Plan/Ist-Abweichung in Höhe von EUR -74.809,87. Für die Unterhaltung von Fahrzeugen wurden EUR 27.668,33 und für die Abfallentsorgung EUR 24.206,46 mehr aufgewendet als geplant.

Die Plan/Ist-Abweichung in der Rubrik bezogene Waren in Höhe von EUR 109.632,92 ist vor allem auf drei Sachverhalte zurückzuführen: zum einen wurde für Material für die Straßenunterhaltung EUR 44.284,94 mehr ausgegeben als geplant, da der SBB eine höhere Anzahl von Aufträgen selbst durchgeführt hat, statt diese - wie geplant - fremd zu vergeben (s. unter bezogene Leistungen).

Für den Kauf von Verkehrszeichen wurden EUR 35.000,00 geplant, die tatsächlichen Aufwendungen belaufen sich jedoch auf EUR 78.203,25, das sind EUR 43.203,25 mehr als geplant (rd. 123,4%).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen mit EUR 154.583,03 mit EUR 82.424,03 über dem Planwert. Davon resultieren EUR 43.345,49 aus Schadensfällen für von Dritten verursachte Schäden (davon EUR 28.042,59 für die Straßenbeleuchtung). Eine Plan/Ist-Abweichung in Höhe von EUR 19.320,53 ergeben sich aus der Position Rechts- und Beratungskosten. Die geplanten Kosten für die Arbeitssicherheit wurden um EUR 6.545,00 überschritten.

Für eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Bereiche Grünpflege und Straßenunterhaltung sind EUR 11.811,94 angefallen, diese Kosten waren zum Zeitpunkt der Planerstellung noch nicht bekannt.

Die Sparte Stromlieferung an die Stadt Bornheim zeigt im Ergebnis eine negative Plan/Ist-Abweichung in Höhe von EUR 18.709,89. Die Erlöse liegen um EUR 13.251,05 über dem Plan.

Unter der Position Materialaufwand war der Stromeinkauf mit EUR 804.669,00 geplant, dieser Wert wurde jedoch mit EUR 837.869,24 um EUR 33.200,24 (rd. 4,1%) überschritten. Hier spielt insbesondere der periodenfremde Aufwand eine Rolle, da der Stromanbieter Rechnungen für Lieferungen gestellt hat, die aus Zeiträumen vor 2019 resultieren. Für diese Beträge wird die Weiterberechnung an die Stadt im Folgejahr erfolgen.

Das Ergebnis der Sparte Erneuerbare Energie liegt mit EUR -20.255,04 nahezu im Plan, die Abweichung beträgt EUR -626,04 unter dem Planwert. Diese Abweichung resultiert im Wesentlichen aus den Erlöse aus Einspeisevergütung: geplant waren EUR 59.424,00, davon wurden EUR 500,23 nicht realisiert.

Die Sparte Breitbandversorgung zeigt eine negative Plan/Ist-Abweichung i. H. v. EUR -16.884,40. Diese resultiert im Wesentlichen aus niedrigeren Erlösen in Höhe von EUR 10.729,00 im Vergleich zum Plan, jedoch lediglich um EUR 1.775,87 unter dem Vorjahreswert.

Eine positive Plan/Ist-Abweichung in Höhe von EUR 53.530,48 (ca. 5,1 %) ist in der Sparte HFB zu verzeichnen. Die Erlöse und Erträge sind um EUR 138.326,21 höher als geplant. Die absoluten Besucherzahlen (200.765 Besucher) sind in 2019 im Vergleich zu 2018 um rd. 3,2% gestiegen, dieses ist ursächlich für um EUR 103.110,19 höhere Erlöse (aus Eintrittsgeldern und Schulschwimmen) im Vergleich zum Plan. Weiterhin führten auch Mieteinnahmen i. H. v. EUR 32.951,64 zu gestiegenen Erlösen im Vergleich zum Plan, da Mieteinnahmen aus den Jahren 2016 - 2018 nachträglich eingingen.

Die Position „Materialaufwand“ zeigt eine negative Plan/Ist-Abweichung in Höhe von EUR 101.281,61, hiervon entfallen auf die „bezogenen Waren“ EUR 55.004,65.

Die bezogenen Leistungen belaufen sich auf insgesamt EUR 124.128,96, geplant waren EUR 77.852,00, dieses führt zu einer negativen Plan/Ist-Abweichung in Höhe von EUR 46.276,96.

In der Sparte Betriebsführung Wasserwerk ist eine positive Plan-/Ist-Abweichung i. H. v. EUR 120.100,07 zu verzeichnen. Diese resultiert im Wesentlichen aus der Einzelabrechnung von SBB-eigenen Ingenieurleistungen.

3.3 Investitionen

Im Jahr 2019 betrugen die Anlagenzugänge des SBB insgesamt EUR 5.355.609,03, davon entfielen auf fertig gestellte Investitionen EUR 3.685.821,59 und auf die Anlagen im Bau EUR 1.669.787,44. Vom Gesamtbetrag der Anlagenzugänge betrafen EUR 4.092.497,10 die Sparte Abwasser. Von diesen Anlagenzugängen stammten EUR 189.046,95 aus unentgeltlichen Übernahmen. Zur Finanzierung von Investitionen stand in 2019 ein Darlehen i. H. v. 4,5 Mio. EUR sowie ein Kassenkredit bis zu einer Grenze von 5 Mio. EUR zur Verfügung, davon wurden zum Bilanzstichtag 2,7 Mio. EUR in Anspruch genommen.

Zur Finanzierung von Investitionen wird in 2020 ein Darlehen Höhe von 5,3 Mio. EUR aufgenommen.

3.4 Personalsituation

Zum Jahresende 2019 waren beim SBB insgesamt 94 Personen beschäftigt (davon 42 Angestellte, 49 gewerblich Beschäftigte und 3 Auszubildende). Im Jahresdurchschnitt waren im SBB 97 MitarbeiterInnen inklusive Auszubildende beschäftigt.

Darüber hinaus wurden 4 im Stadtbetrieb Bornheim tätige Beamte seitens der Stadt Bornheim abgeordnet, hierüber existiert ein entsprechender Vertrag. Aufwendungen hierfür in Höhe von insgesamt EUR 340.517,85 sind in der Position „Materialaufwand / bezogene Leistungen“ verbucht.

4. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.1 Vermögenslage

Eckdaten der Bilanz SBB	EUR 31.12.2019	EUR 31.12.2018
Bilanzsumme	134.124.548,95	132.954.949,19
Anlagevermögen	129.430.389,50	127.981.624,83
Umlaufvermögen	4.682.687,31	4.960.597,32
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	11.472,14	12.727,04
Stammkapital	4.700.000,00	4.700.000,00
Kapitalrücklage	35.896.304,94	35.896.304,94
Jahresüberschuss	1.736.840,77	1.201.638,39
Sonderposten	9.370.224,00	9.697.356,00
Rückstellungen	633.614,00	795.254,00
Verbindlichkeiten davon:	74.795.143,02	75.027.814,10
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.551.400,67	9.822.029,89
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	659.789,46	1.202.323,20
- Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	62.997.854,39	63.520.561,05
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	8.529,87	50.036,72
- sonstige Verbindlichkeiten	577.568,63	432.863,24
davon aus Lohn- und Kirchensteuer	46.927,70	45.511,29
Rechnungsabgrenzungsposten (Nutzungsrechte Friedhöfe) (im Wesentlichen Nutzungsrechte Friedhöfe)	5.790.783,83	5.636.581,76

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim beinhalten im Wesentlichen die Darlehen des Abwasserwerkes. Infolge der Übernahme des Abwasserwerks werden die Darlehen gegenüber den Kreditinstituten des ehemaligen Eigenbetriebs bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim ausgewiesen. Der Ausweis der Darlehen, die die SBB selbst aufgenommen hat, erfolgt unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

4.2 Anlagendeckung

Für das Jahr 2019 beträgt die Anlagendeckung (Eigenkapital/Anlagevermögen) 33,6 % (i.Vj. 32,7 %). Zum 31. Dezember 2019 ist eine Anlagenquote (Anlagevermögen/Bilanzsumme) in Höhe von 96,5 % (i.Vj. 96,3 %) zu verzeichnen.

4.3 Eigenkapitalquote

Per 31. Dezember 2019 beträgt die Eigenkapitalquote (Anteil des Eigenkapitals am Gesamtvermögen) der SBB 32,5 % (i.Vj. 31,4 %).

4.4 Finanzstruktur

Per 31. Dezember 2019 verfügte die SBB über flüssige Mittel in Höhe von EUR 262.861,34 (i.Vj. EUR 262.281,97).

Die Zahlungsfähigkeit der AöR ist durch eine entsprechende Liquiditätsplanung jederzeit sichergestellt.

4.5 Kapitalflussrechnung

	2019 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresgewinn	+1.737	+1.202
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+3.907	+3.791
Erträge aus der Auflösung der passivierten Zuschüsse (-)	-516	-511
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-162	+320
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	0	-2
Gewinn (-)/Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-10	-6
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+279	-309
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-255	-1.323
Zinserträge (-)	-1	-1
Zinsaufwendungen (+)	+2.234	+2.364
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	+7.213	+5.525
Einzahlungen aus Abgängen Anlagevermögen (+)	+10	+6
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-)	-5.167	-4.645
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-5.157	-4.639
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen (+)	+5.770	+6.361
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen (-)	-5.285	-4.156
Auszahlungen an den Gesellschafter (-)	0	-1.397
gezahlte Zinsen (-)	-2.540	-2.291
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-2.055	-1.483
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+1	-597
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+262	+859
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+263	+262

4.6 Fremdkapitalquote

Per 31. Dezember 2019 beträgt die Fremdkapitalquote 56,2 % (i.Vj. 57,0 %).

4.7 Umsatz- und Ertragslage

In der Gesamtbetrachtung des SBB belaufen sich die Umsatzerlöse auf EUR 23.342.233,09. Zuzüglich sonstiger betrieblicher Erträge (EUR 198.932,04) und aktivierter Eigenleistung (EUR 4.883,72) summieren sich die Erträge auf insgesamt EUR 23.546.048,85.

Diesen Positionen standen Aufwendungen in Höhe von EUR 19.549.717,19 entgegen. Davon entfallen auf Materialaufwand EUR 9.382.968,52 (inklusive Umlagen an den Erftverband EUR 4.512.753,00); Personalkosten EUR 5.455.325,23; Abschreibungen EUR 3.906.842,36 und sonstige betriebliche Aufwendungen EUR 804.581,08. Unter Hinzurechnung der Zinserträge von EUR 704,20 und Abzug der Zinsaufwendungen von EUR 2.233.999,53 sowie unter Berücksichtigung der Steuern vom Einkommen (EUR 15.153,54) und der sonstigen Steuern (im Wesentlichen KFZ-Steuer; EUR 11.042,02), verbleibt ein Jahresgewinn in Höhe von EUR 1.736.840,77.

5. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

5.1 Voraussichtliche Entwicklung

Die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des SBB wird in einem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan dokumentiert. Dieser beinhaltet einen Erfolgs- und Vermögensplan, der einen Zeitraum von einem Jahr umfasst und einen Finanzplan über einen Zeitraum von vier Jahren. Diese Pläne werden regelmäßig durch Plan-Ist-Vergleich überprüft. Um die Entwicklung des Betriebes frühzeitig zu erkennen, werden unterjährig Zwischenberichte erstellt.

Für das Wirtschaftsjahr 2020 ist ein Investitionsumfang in Höhe von EUR 7.670.000,00 geplant. Davon betreffen 88,59 % (EUR 6.795.000,00) Investitionen der Sparte Abwasser, insbesondere für Kanalerneuerungen und -sanierungen.

Für die kommenden Wirtschaftsjahre ist die kontinuierliche Sanierung von Friedhofswegen und Dacheindeckungen von Friedhofskapellen vorgesehen.

Aus beauftragten und in 2019 begonnenen Investitionen bestehen Verpflichtungen in Höhe von rd. TEUR 14.800 (insbesondere die Fertigstellung des Regenrücklaufbeckens Rankenberg - Grünwaldstraße TEUR 2.800, die hydraulische Kanalerneuerung Walberberg Lehmkaulenpfad TEUR 1.600 sowie die Erstellung des Regenüberlaufbeckens Secundastraße incl. der zugehörigen Kanalerneuerung TEUR 1.200).

Hinsichtlich der Anzahl der zu versorgenden Haushalte und der Beitragsflächen wird in 2020 keine wesentliche Veränderung erwartet.

Die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung im Stadtgebiet durch die weltweite Corona-Pandemie sind zu berücksichtigen. Durch die Schließung bzw. Einschränkung von Betrieben (auch landwirtschaftliche Betriebe) kann es zu deutlich niedrigeren Frischwasserabnahmemengen und folglich auch zu geringeren Abwasserentsorgungsmengen kommen. Auch die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit der Kunden könnte Forderungsausfälle nach sich ziehen. Vorbeugend wird das Mahnverfahren aktuell angepasst. Den Kunden wird die Möglichkeit von Ratenzahlungen frühzeitig angeboten.

Weiterhin sind die Aufrechterhaltung der Abwasserentsorgung (Unterhaltung des Kanalnetzes) und die Fortführung der Baumaßnahmen (inkl. Beseitigung von Rohrbrüchen) sicher zu stellen. Um die Zahlungsabwicklung an Lieferanten sicher zu stellen, arbeitet das Personal in der Finanzbuchhaltung und der Materialverwaltung des WW weitestgehend getrennt.

Aufgrund der Corona-bedingten Schließung des HallenFreizeitBades ist mit einem erheblichen Umsatzrückgang zu rechnen (Eintrittsgelder für Schwimmbad, Sauna, Schulschwimmen etc.). Der geschätzte Verlust beträgt ca. TEUR 10 pro Woche.

Zu erwartenden Einnahmen von insgesamt rd. EUR 22,4 Mio. steht ein Ansatz von Ausgaben von rd. EUR 19,5 Mio. gegenüber, so dass sich ein Plan-Ergebnis (vor Zinserträgen und -aufwendungen) von rd. EUR 2,9 Mio. ergibt. Unter Berücksichtigung eines Finanzergebnisses von rd. EUR 2,2 Mio. wird mit einem Jahresergebnis 2020 von TEUR 676 gerechnet.

5.2 Risikomanagementsystem

Nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wird die Unternehmensleitung verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement-System durchzuführen. Die Überprüfung des gegenwärtigen Risikoszenarios des SBB lässt die Aussage zu, dass im Berichtszeitraum keine den Fortbestand der Anstalt gefährdende Risiken bestanden haben und aus heutiger Sicht auch für die Zukunft nicht erkennbar sind.

5.3 Risikobericht

Im Jahr 2019 wurde unter Begleitung der Rhenag ab Juli ein TAX Compliance System erarbeitet. Dieses wird in den Folgejahren regelmäßig fortgeschrieben, um mit dessen Hilfe Risiken im Hinblick auf mögliche Fehler bei der Erfüllung der Steuerpflichten zu begegnen.

Die in 2019 durchgeführten Analysen der Ergebnisse erlauben das Erkennen von Risiken und - falls erforderlich - das sofortige Ergreifen von Gegenmaßnahmen.

Die Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe Abwasserentsorgung sowie die Betriebsführung des Wasserwerks erfordern weiterhin einen erheblichen Aufwand zur Gewährleistung der Betriebsbereitschaft der technischen Anlagen. Aufgrund der Anzahl der technischen Störungen führt dies auch zu einem entsprechenden personellen Aufwand in der Steuerung der Anlagen. Es zeigte sich, dass sich diese Anlagen in einem Zustand befinden, der auch weiterhin einen im laufenden und den nächstjährigen Wirtschaftsplänen abzubildenden Sanierungsaufwand erforderlich macht.

In den Folgejahren könnten sich außerdem Preisänderungsrisiken ergeben, hier insbesondere auf dem Energiemarkt (Strom, Gas, Treibstoffe). Die jeweiligen zu erwartenden Entwicklungen werden jedoch bereits im Wirtschaftsplan für das Folgejahr weitgehend berücksichtigt.

Der Überschuss aus der Sparte Abwasser konnte die negativen Ergebnisse der übrigen Sparten, insbesondere des HallenFreizeitBades, erwartungsgemäß ausgleichen.

Im Bereich der Grünflächenpflege und der Pflege des Straßenbegleitgrüns sowie der Straßenunterhaltung erfolgte ab Juni 2019 eine Wirtschaftlichkeitsanalyse durch die KommunalAgentur NRW mit dem Ziel, die Defizite in diesen Bereichen zu verringern.

5.4 Chancenbericht

- a) Das Entstehen von operativen Verlusten in der Sparte Friedhofswesen wird durch Erhöhung der Zahlung der Stadt Bornheim für den Anteil öffentliches Grün ab 2019 voraussichtlich vermieden werden.

- b) Das geplante Jahresergebnis 2020 in Höhe von rd. TEUR 676 wird maßgeblich von der Entwicklung der Umsatzerlöse aus der Abwasserentsorgung und den Investitionsfolgekosten beeinflusst (Abschreibungen und Zinsaufwand). Gravierende Umsatzeinbrüche werden nicht erwartet. Umsatzschwankungen können sich in begrenztem Umfang durch Witterungseinflüsse (speziell im Bereich des Hallen- und Freizeitbades) und durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung ergeben.

- c) Durch die Erschließung weiterer neuer Baugebiete ist in den Folgejahren mit höheren Erlösen aus der Abwasserentsorgung zu rechnen.

Bornheim, den 15.05.2020

gez. Ulrich Rehbann

Vorstand

**Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG**

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR hat einen Vorstand, der aus einer Person besteht. Darüber hinaus wurde ein Stellvertreter bestellt, der den Vorstand im Verhinderungsfall vertritt. Die Aufgaben des Vorstandes sind in § 4 der Satzung über die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim AöR“ (Betriebssatzung) festgelegt.

Zuständiges Überwachungsorgan der AöR ist der vom Rat der Stadt Bornheim gewählte Verwaltungsrat. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und 13 weiteren Mitgliedern, für die im Verhinderungsfall jeweils Vertreter bestellt sind. Der Verwaltungsrat entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, Kommunalunternehmensverordnung sowie die Satzung der AöR übertragen wurden. Darüber hinaus entscheidet er in den vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

Für den Verwaltungsrat des Stadtbetrieb gelten die Regelungen der §§ 5 - 7 der Betriebssatzung.

Innerhalb des Stadtbetrieb gilt dessen Allgemeine Geschäftsanweisung.

Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Anstalt.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Wirtschaftsjahr 2019 haben fünf Sitzungen des Verwaltungsrates stattgefunden. Über die Sitzungen wurden jeweils ordnungsgemäße Niederschriften angefertigt.

Der Berichtspflicht des Vorstandes an das Gremium wurde nachgekommen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Vorstand war in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Nein. Pauschale Sitzungsgelder für die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden in 2019 nicht gezahlt.

Der Vorstand erhält keine Vergütung von der AöR, da dieser Beamter der Stadt Bornheim ist. Im Rahmen der Personalgestellung werden die Personalaufwendungen der abgeordneten Beamten an die AöR belastet.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Aus dem Organigramm des SBB sind der grundsätzliche Organisationsaufbau sowie die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten beim SBB ersichtlich. Die Aufgaben des SBB ergeben sich aus der Betriebsatzung.

Die Leitung und Vertretung des SBB regelt grundsätzlich die Betriebsatzung.

Das Organigramm und die Betriebsatzung werden regelmäßig überarbeitet.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Uns ist während der Prüfung nicht bekannt geworden, dass nicht nach den vorgenannten Regelungen verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die geltenden Dienstanweisungen dienen auch der Korruptionsprävention, eine Dokumentation einzelner Vorkehrungen wurde bisher nicht erstellt. Beim SBB gelten darüber hinaus Vier-Augen-Prinzip/ Funktionstrennung, Unterschriftenbefugnisse, etc.

Die gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz zu veröffentlichenden Angaben werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Eine Dokumentation der einzelnen Maßnahmen zur Korruptionsprävention wurde in 2015 erstellt.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Geeignete Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse liegen vor. Beispielsweise werden bei Investitionsmaßnahmen alle Vergaben entsprechend den beim SBB geltenden Vergaberichtlinien analog zu den für die Stadtverwaltung geltenden Regelungen unter Einbeziehung von VOB und VOL durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden von der Stadt Bornheim ebenfalls Angebote verglichen. Verstöße haben wir nicht festgestellt.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Verträge von grundlegender Bedeutung (Leistungsverträge, Mietverträge, Rahmenverträge etc.) werden zentral verwaltet und im Verteilerlaufwerk zur Einsicht vorgehalten. Darüber hinaus haben wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung keine Mängel hinsichtlich der ordnungsmäßigen Dokumentation festgestellt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen der Anstalt.

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan für ein Jahr erstellt. Der Investitions- und der Finanzplan umfassen grundsätzlich einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Plandaten werden regelmäßig überprüft und an Veränderungen angepasst. Der Wirtschaftsplan 2019 wurde in seiner endgültigen Form vom Verwaltungsrat am 21. November 2018 beschlossen.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Abweichungen bei dem Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan wurden systematisch untersucht. Unterjährige Berichte im Verwaltungsrat erfolgten bezüglich der wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Entwicklung.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Organisation ist entsprechend der Größe des Rechnungswesens geregelt und entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Hinweise auf offensichtliche Verstöße haben wir nicht festgestellt. Das Rechnungswesen wurde im Zuge der Bearbeitung der neu übernommenen Aufgaben an die geänderten Anforderungen angepasst.

Eine Vor- und Nachkalkulation der Gebühren gemäß § 6 KAG wurde für die Sparte Abwasser vorgenommen. Parallel erfolgte eine Vorkalkulation der Gebühren für das Jahr 2020. Eine Gebührenanpassung ist danach erforderlich. Die Verbrauchsgebühr für Schmutzwasser wurde zum 01.01.2020 von 3,29 €/m³ auf 3,33 €/m³ um 4 Cent angehoben. Die Niederschlagswassergebühr erhöht sich zum 01.01.2020 von 1,71 €/m² auf 1,74 €/m² um 3 Cent.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Liquiditätsmanagement wird von Mitarbeitern der Finanzbuchhaltung des SBB wahrgenommen. Eine Liquiditätsplanung wird laufend erstellt. Die Kreditüberwachung erfolgt durch den SBB bzw. die Stadt Bornheim.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt. Der Zahlungsverkehr für das Wasserwerk (kein eigenes Bankkonto) wird über die Bankkonten des SBB abgewickelt.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Abrechnungen für den Bereich Abwasser erfolgen jährlich, für den Bereich Friedhof und Schwimmbad unmittelbar mit der Leistungserbringung. Für den Bereich Abwasser werden monatlich angemessene Abschläge erhoben.

Es erfolgen regelmäßige Mahnläufe. Bei Ausstehen einer Abschlagszahlung erfolgt die erste Mahnung. Wenn es sich um Rückstände bei Wasser- und Abwassergebühren handelt, wird bei Ignorieren der dritten Mahnung zuerst die Versorgung mit Wasser eingestellt, um die Wasserforderung geltend zu machen. Im nächsten Schritt erfolgt die Eintreibung durch die Stadt Bornheim im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling ist beim SBB in der Abteilung Finanzbuchhaltung/Controlling angesiedelt und umfasst die wesentlichen Bereiche des SBB. Für das betriebsgeführte Wasserwerk wird ebenso verfahren.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da es keine Tochterunternehmen gibt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der Betriebsführer hat analog dem „Risiko-Management-System (RMS)“ bei der Stadt Bornheim Frühwarnsignale dokumentiert und in 2015 eine Dienstanweisung „Risikomanagement“ erlassen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die eingeleiteten Maßnahmen sind zweckentsprechend.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt in einem Verzeichnis als Anlage zur Dienstanweisung Risikomanagement. Für die Durchführung ist die jeweilige Sachgebietsleitung verantwortlich und sie wird im Rahmen der Dienstbesprechung regelmäßig kontrolliert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die entsprechenden Abläufe wurden in 2015 festgelegt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Eine schriftliche Festlegung des Geschäftsumfangs ist nicht erfolgt. Die ausschließlich der Risikoabsicherung dienenden Geschäfte werden nur mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden abgeschlossen. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nein, Derivate werden ausschließlich zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf**

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Dem Geschäftsumfang angemessen ist noch kein entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt worden. Die Geschäftsleitung bzw. die Stadt Bornheim beurteilt, bewertet und kontrolliert die Derivate eigenständig. Derivate werden ausschließlich zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken eingesetzt.

d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Entfällt, da kein Abschluss derartiger Derivatgeschäfte vorliegt.

e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Auf eine schriftliche Arbeitsanweisung wurde aufgrund des geringen Geschäftsumfangs verzichtet.

f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Derartige Regelungen wurden aufgrund fehlender Notwendigkeit bzw. zu geringem Geschäftsumfang nicht fixiert.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?**

Eine eigene Revisionsabteilung wurde aufgrund der Betriebsgröße der AöR nicht eingerichtet. Diese Funktion wird im Bedarfsfall satzungsgemäß durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim übernommen. Interessenkonflikte grundsätzlicher Art sind hierdurch nicht gegeben.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

siehe Frage 6a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Im Wirtschaftsjahr 2019 wurden keine Prüfungen im Bereich des SBB durchgeführt.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Es wurden keine Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt.

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Entfällt.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Entfällt.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Aus den Protokollen der Verwaltungsratssitzungen geht hervor, dass zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen dem Verwaltungsrat vorgelegt wurden.

Über die in den Niederschriften des Verwaltungsrates dokumentierten Entscheidungen hinaus sind uns keine weiteren zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bekannt geworden.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Wir haben bei unserer Jahresabschlussprüfung keine entsprechenden Sachverhalte festgestellt.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Verstöße sind uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Im Rahmen der Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne werden Investitionen auf ihre betriebswirtschaftlichen Auswirkungen und auf allgemeine Risiken hin geprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Für Fremdleistungen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen vorgenommen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Abwicklung des Investitionsplans wird laufend überwacht; Abweichungen werden untersucht und dem Verwaltungsrat zur Kenntnis vorgelegt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine wesentlichen Überschreitungen bekannt geworden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Derartige Verträge existieren auskunftsgemäß nicht und sind uns auch nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Bei Investitionsmaßnahmen werden Vergleichsangebote eingeholt bzw. öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Bei Aufnahme von Krediten werden ebenfalls Angebote verglichen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Eine regelmäßige Berichterstattung erfolgte in den Sitzungen des Verwaltungsrates.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Aus den Unterlagen zu den Verwaltungsratssitzungen ist zu erkennen, dass die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des SBB vermitteln.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Entsprechende Vorgänge, Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen sowie wesentliche Unterlassungen sind uns während unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Das Überwachungsorgan hat keine Berichterstattung zu besonderen Themen gewünscht.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Nein, es gibt keine D&O-Versicherung beim Stadtbetrieb Bornheim AöR. Der Vorstand ist in die von der Stadt Bornheim abgeschlossene D&O-Versicherung einbezogen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Entfällt.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es haben sich keine entsprechenden Hinweise ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Vgl. hierzu die Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Anlage V des Prüfungsberichtes. Die Investitionsverpflichtungen, mit Ausnahme der Sparte Abwasser, sollen im Wesentlichen mit Eigenmitteln finanziert werden. Im Jahr 2019 erfolgte die Gewährung eines Darlehens von der Stadt Bornheim an den SBB in Höhe von 4,5 Mio. €.

Diese wurden zu gleichen Zinskonditionen, zuzüglich einer marktüblichen Provision, an den Stadtbetrieb weitergereicht.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Betrieb hat im Berichtsjahr keine Finanz- oder Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung des Betriebes liegt bei 32,5 % (Vorjahr: 31,4) der Bilanzsumme. Unter Berücksichtigung der empfangenen Ertragszuschüsse ergibt sich eine sogenannte wirtschaftliche Eigenkapitalquote von 39,4 % (Vorjahr: 38,7). Hieraus ergeben sich derzeit keine Finanzierungsprobleme.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresüberschuss 2018 von 1.201.638,39 Euro wurde in voller Höhe entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrats vom 03. Juli 2019 in den Gewinnvortrag eingestellt. Diese Gewinnverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage des SBB vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2019 TEUR	2018 TEUR
HallenFreizeitBad	-996,8	-934,6
Friedhofswesen	-183,6	-196,5
Baubetriebshof	-287,7	-518,7
Erneuerbare Energie	-20,3	-27,2
Breitband	18,7	18,1
Betriebsführung Wasserwerk	120,1	-41,7
Abwasser	3.094,9	2.884,0
Stromlieferung an Stadt Bornheim	-8,5	18,2
Jahresergebnis	1.736,8	1.201,6

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Die Ergebnisverbesserung in der Betriebsführung Wasserwerk resultiert im Wesentlichen aus höheren Erlösen aus der Kostenerstattung des Wasserwerkes für SBB-eigene Ingenieurleistungen. Ab dem 01.01.2019 erfolgt eine Einzelabrechnung je Baumaßnahme. Bis zum 31.12.2018 ist die Abrechnung dieser Ingenieurleistungen pauschal innerhalb der Jahresrechnung der Betriebsführungsvergütung erfolgt.

Die Sparte Baubetrieb zeigt ein um TEUR 231 verbessertes Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr. Neben Kosteneinsparungen wie z.B. bei dem Winterdienst / Handstredienst (TEUR -138) ist diese Verbesserung insbesondere auf die höheren Weiterberechnungen an die Stadt Bornheim zurückzuführen. Um die Kostensteigerungen aufzufangen (insbesondere die Tarifierhöhung lt. TVöD in 2019), wurde der Stundenverrechnungssatz angepasst und um EUR 5,05 je Leistungsstunde erhöht.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Rahmen der Prüfung haben sich Hinweise darauf ergeben, dass die Deckung der Kosten des Bauhofes nicht ausreichend über die Kostenpauschale der Stadt Bornheim gedeckt ist.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, es werden keine konzessionsfähigen Aufgaben durchgeführt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Betrieb des HallenFreizeitBades führt dauerhaft zu Verlusten und ist über die Eintrittsgelder nicht kostendeckend zu führen. Dem Anstieg der Umsatzerlöse im Vergleich zum Plan um TEUR 137 stehen um TEUR 101 gestiegene Materialaufwendungen sowie um TEUR 36 geringere Personalaufwendungen gegenüber. Der Verlust erhöhte sich von rd. TEUR 935 im Jahr 2018 auf rd. TEUR 997 in 2019. Das Ergebnis 2019 ist um TEUR 53,5 besser als geplant.

Der Verlust der Sparte Baubetriebshof reduzierte sich gegenüber dem Vorjahr von TEUR 519 auf TEUR 288. Im Vorjahr führten insbesondere die Kosten für Maßnahmen in Bezug auf Grünflächenpflege und Straßenunterhaltung, mit denen die Stadt Bornheim den SBB zusätzlich beauftragt hat, zu einer signifikanten Ergebnisverschlechterung, welche nicht über die Kostenpauschale abgedeckt wurde. Durch die Anpassung des Stundenverrechnungssatzes um EUR 5,05 konnte dieses Defizit für das Jahr 2019 verringert werden.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Kommunalagentur Nordrhein-Westfalen wurde beauftragt, eine Kosten-Nutzen-Analyse der Sparten Baubetrieb und teilweise Friedhof durchzuführen und sowohl Kostensenkungs- als auch Einnahmepotentiale aufzuzeigen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Im Berichtsjahr wurde insgesamt ein Jahresüberschuss von EUR 1.736.840,77 erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Eintrittspreise für das HallenFreizeitBad werden regelmäßig der Marktlage unter Berücksichtigung der Mitbewerber angepasst. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 eine Erhöhung der Benutzungsgebühren beschlossen.

Aufgrund einer Nachkalkulation der Abwassergebühren für 2019 und der Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2020 ist eine Anpassung der Gebühren am 01.01.2020 in Kraft getreten, um den gestiegenen Materialaufwand auszugleichen.

Darüber hinaus werden in der AöR Optimierungen der Organisation, des Leistungsangebotes etc. speziell auch im HFB angestrebt, um die Gesamtkosten zu reduzieren, die für die satzungsmäßigen Aufgaben der AöR notwendig sind.

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

<u>Name</u>	Stadtbetrieb Bornheim AöR
<u>Rechtsform</u>	Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne von § 114a GO NRW
<u>Sitz</u>	Bornheim
<u>Gegenstand</u>	<p>Gegenstand der Anstalt ist:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern,2. die Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich<ul style="list-style-type: none">- der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke,- der Friedhöfe einschließlich Friedhofsverwaltung,- Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht,3. die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen, wie Photovoltaik- und Windkraftanlagen,4. die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gemäß § 53 Landeswassergesetz NRW, mit Ausnahme der Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes,5. die Betriebsführung für das Wasserwerk der Stadt Bornheim,6. Erneuerung, Instandhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet,

7. die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung damit verbundener Telekommunikationsdienstleistungen (mit der 6. Änderung der Satzung vom 6. November 2014).

8. Beschaffung und Lieferung von Strom an die Stadt Bornheim

Die Stadt Bornheim kann Aufgaben der o.g. Art, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen für andere Kommunen wahrgenommen werden, der Anstalt zur Wahrnehmung übertragen.

Die Anstalt ist berechtigt, Gebührensatzungen für die ihr übertragenen Aufgaben zu erlassen.

Die Anstalt ist berechtigt, sich unter den Voraussetzungen von § 108 Abs. 1 GO NRW an private Unternehmen zu beteiligen, wenn diese dem Unternehmenszweck dienen.

Satzungen

Es gilt die Satzung vom 2. Oktober 2007 über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“, in der Fassung der 6. Änderung zur Satzung durch Beschluss des Stadtrates vom 6. November 2014.

Wirtschaftsjahr

Kalenderjahr

Stammkapital

EUR 4.700.000,00

Vorstand

- Herr Ulrich Rehbann

- Herr Oliver Schmitz

(Leitung Baubetrieb und Stellvertretung des Vorstands)

Der Vorstand besteht aus einem Mitglied und wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Stadtbetrieb Bornheim AöR besteht seit dem 2. Juli 2014 aus dem Vorsitzenden und dreizehn übrigen Mitgliedern.

Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Stadtbetrieb Bornheim AöR wurde in der Verwaltungsratssitzung vom 3. Juli 2019 festgestellt.

Es wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2018 vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Wichtige Verträge

Betriebsführungsvertrag

Mit Datum vom 12. Juli 2013 wurde rückwirkend zum 1. Januar 2013 ein Vertrag zur kaufmännischen und technischen Betriebsführung des Wasserwerk Bornheim zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR geschlossen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist mit einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende schriftlich kündbar. Er endet automatisch bei Übertragung der Aufgabe zur Wasserversorgung auf den Stadtbetrieb Bornheim. Änderungsvereinbarungen datieren vom 24. Februar 2014, 2. Januar 2017 sowie vom 30. Januar 2019.

Personalüberleitungsvertrag

Zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR wurden mit Vertrag vom 15. November 2007 die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zur Aufgabenerfüllung der AöR notwendig sind, gemäß § 613a BGB übergeleitet. Beamtinnen und Beamte wurden entsprechend den maßgeblichen beamtenrechtlichen Vorschriften von der Stadt Bornheim zur AöR abgeordnet. Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 ist die Stadtbetrieb Bornheim AöR in alle Rechte und Pflichten aus der Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse eingetreten.

Nutzungsvertrag HallenFreizeitBad der Stadt Bornheim

Mit Nutzungsvertrag vom 15. April 2011 überlässt die Stadt Bornheim rückwirkend zum 1. Januar 2008 die Nutzung und den Geschäftsbetrieb des HallenFreizeitBads einschließlich des Gastronomiebereichs. Die AöR ist verpflichtet, den Geschäftsbetrieb auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten. Zudem trägt die AöR die Betriebs-, Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten, sowie die Kosten für Anlagen und technische Einrichtungen sowie bauliche Maßnahmen.

Investitionen, in das HallenFreizeitBad, die in Abstimmung mit der Stadt Bornheim erfolgen, werden der AöR erstattet. Bei Beendigung des Vertrags ist die AöR zur Räumung verpflichtet und hat den Vertragsgegenstand in dem Zustand an die Stadt Bornheim zurückzugeben, in dem er sich zu Vertragsbeginn befunden hat.

Übertragung der städtischen Verkehrssicherungspflicht

Mit Datum vom 10. Oktober 2012 wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der AöR gefasst, die rückwirkend ab 1. Januar 2008 einen dezidierten Leistungsumfang bezüglich der übertragenen hoheitlichen Aufgaben des Baubetriebshofs, insbesondere hinsichtlich der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen, Plätze, Spielplätze, Grundstücke und des Rahmengrüns der Friedhöfe sowie zur Durchführung von Maßnahmen der städtischen Verkehrssicherungspflicht umfasst. Für die einzelnen Aufgabebereiche wurden Leistungsstunden bestimmt. Darüberhinausgehende Fremdleistungen sowie Sachaufwand sind separat zu vergüten. Die AöR kalkuliert auf Basis der laut Wirtschaftsplan in Ansatz gebrachten Aufwendungen einen jährlichen Stundenverrechnungssatz, der auf die vorgenannten Leistungsstunden Anwendung findet.

Nutzungs- und Leistungsvereinbarungen

Mit Vereinbarung vom 20. Oktober 2010 wurden zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR Regelungen zu gegenseitigen Ausgleichszahlungen in Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben getroffen. Danach ist die Stadtbetrieb Bornheim AöR verpflichtet, Aufwendungen für Dienstleistungen im Finanzbereich, den Abschluss und die Verwaltung von Versicherungsverträgen sowie für die Bereitstellung und Nutzung von EDV-Infrastruktur zu erstatten. Die Vereinbarung endete grundsätzlich am 31. Dezember 2012, verlängerte sich jedoch um ein Jahr, da sie nicht bis zum 30. September des Vorjahres gekündigt wurde (Verlängerungsoption).

Stromlieferungen an die Stadt Bornheim

Mit Vertrag vom 21. Oktober 2014 mit Wirkung zum 1. Januar 2015 wurde zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR ein Vertrag über die Lieferung von Strom an alle städtischen Einrichtungen, Gebäude und Betriebe geschlossen. Die Stromlieferungen erfolgen als sogenanntes „Inhouse-Geschäft“ unter Anwendung eines Aufschlags von 1 % auf den reinen Strombezugspreis. Der Vertrag wurde grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen, wobei der Stadt Bornheim ein Kündigungsrecht von 6 Monaten zum Jahresende eingeräumt wurde, falls der durch den Stadtbetrieb abgerechneten Strombezugspreis nachhaltig über dem aktuellen Marktniveau liegen sollte.

Rahmenvertrag mit NetCologne GmbH, Köln

Zwischen der Stadtbetrieb Bornheim AöR und der NetCologne GmbH, Köln wurde am 11. Dezember 2014 ein Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit zur Bereitstellung breitbandiger Telekommunikationsanschlüsse auf Basis von Glasfaser geschlossen. Die NetCologne GmbH verpflichtet sich, die von Seiten der SBB herzustellenden Glasfaser- und Kupferinfrastrukturen anzumieten. Die SBB übernimmt die Herstellung, Instandhaltung und Entstörung der Glasfaser- und Kupferinfrastruktur. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 18 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrags und ist erstmalig mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von 12 Monaten kündbar. Der Rahmenvertrag verlängert sich um mindestens 6 Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von 12 Monaten vor Ende der Mindestvertragsdauer gekündigt wird.

Mit Ergänzungsvertrag vom 10. Mai 2016 zum vorgenannten Rahmenvertrag wurden die Vereinbarungen zu der Berechnung der monatlichen Miet- und Pachtzahlungen je angeschlossener Wohn- und Geschäftseinheit auf die jeweiligen Fertigstellungszeitpunkte angepasst.

Analysierende Darstellungen

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I, Seite 2) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	2019		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse						
Abwasser	15.112	64,2	14.830	65,4	282	1,9
Baubetriebshof	3.644	15,5	3.334	14,7	310	9,3
Betriebsführung Wasserwerk	1.492	6,3	1.306	5,7	186	14,2
HallenFreizeitBad	1.089	4,6	1.012	4,5	77	7,6
Friedhofswesen	788	3,3	696	3,0	92	13,2
Stromlieferungen	834	3,5	828	3,7	6	0,7
Breitband	312	1,3	314	1,4	-2	-0,6
erneuerbare Energien	59	0,3	64	0,3	-5	-7,8
Service	12	0,1	15	0,1	-3	-20,0
andere aktivierte Eigenleistung	5	0,0	0	0,0	5	> 100,0
Sonstige betriebliche Erträge	199	0,9	267	1,2	-68	-25,5
Betriebsleistung	23.546	100,0	22.666	100,0	880	3,9
Materialaufwand	9.383	39,8	9.386	41,4	-3	0,0
Abschreibungen	3.907	16,6	3.791	16,7	116	3,1
Personalaufwand	5.455	23,2	5.262	23,2	193	3,7
Übrige Betriebsaufwendungen	805	3,4	651	2,9	154	23,7
Betriebsergebnis	3.996	17,0	3.576	15,8	420	11,7
Finanzergebnis	-2.233	-9,5	-2.363	-10,4	130	-5,5
Geschäftsergebnis =						
Ergebnis vor Ertragsteuern	1.763	7,5	1.213	5,4	550	45,3
Sonstige Steuern	26	0,1	11	0,0	15	> 100,0
Jahresüberschuss	1.737	7,4	1.202	5,4	535	44,5

Die Umsatzerlöse im Bereich Abwasser sind gegenüber dem Vorjahr um rd. TEUR 282 gestiegen. Hintergrund sind sowohl eine gestiegene Entsorgungsmenge als auch ein Sondereffekt aus (in Höhe von TEUR 137) dem Verbrauch von Rückstellungen aus Gebührenüberdeckungen der Vorjahre, da sich rechnerisch für das Jahr 2019 Gebührenunterdeckungen in dieser Höhe ergaben. Die Umsätze im Bereich Betriebsführung Wasserwerk sind aufgrund der geänderten Abrechnungsmodalitäten bei Ingenieurleistungen sowie durch Anhebung der pauschalen Kostenerstattung je Wasserzähler zurückzuführen. Im Bereich Baubetriebshof fielen höhere Erstattungen seitens der Stadt Bornheim für übertragene Aufgaben an.

Die Materialaufwendungen bewegen sich auf Vorjahresniveau, da die oben erläuterten Erlössteigerungen im Wesentlichen aus der Erhöhung der Kostensätze für weiterberechnete Leistungen sowie aus dem Verbrauch von Rückstellungen anfielen.

Der Anstieg der Abschreibungen resultiert aus den Investitionen des Vorjahres sowie des laufenden Jahres.

Die Personalaufwendungen sind sowohl durch tarifliche Erhöhungen als auch durch einen Anstieg der Beschäftigtenanzahl gestiegen.

Das Finanzergebnis verbessert sich leicht um TEUR 130 in Folge der fortgesetzten Tilgung von Darlehen.

Die Erhöhung des Jahresüberschusses ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Umsatzerlöse zurückzuführen. Bezüglich des Plan-Ist-Vergleichs verweisen wir auf Anlage VI.

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau bei der Stadtbetrieb Bornheim AöR anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen.

Innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen – soweit nicht besonders vermerkt – als mittel- und langfristig.

VERMÖGEN	31.12.2019		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	72	0,1	64	0,0	8	12,5
Sachanlagen	129.357	96,4	127.917	96,2	1.440	1,1
Finanzanlagen	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	129.430	96,5	127.982	96,2	1.448	1,1
Vorräte	81	0,1	87	0,1	-6	-6,9
Kundenforderungen	1.939	1,4	2.523	1,9	-584	-23,1
Forderungen gegen die Stadt Bornheim	753	0,5	954	0,7	-201	-21,1
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.576	1,2	1.054	0,8	522	49,5
Sonstige kurzfristige Posten	71	0,1	81	0,1	-10	-12,3
Liquide Mittel	263	0,2	262	0,2	1	0,4
Kurzfristig gebundenes Vermögen	4.683	3,5	4.961	3,8	-278	-5,6
Rechnungsabgrenzungsposten	12	0,0	12	0,0	0	0,0
Vermögen insgesamt	134.125	100,0	132.955	100,0	1.170	0,9

Die Investitionen in das Anlagevermögen haben rd. TEUR 5.356 betragen, diesen Zugängen stehen Abschreibungen in Höhe von rd. TEUR 3.907 entgegen.

Aufgrund des verbesserten Forderungsmanagements und teilweise höherer Abschlagszahlungen von Kunden sind die Forderungen gegenüber den Kunden um rd. TEUR 584 niedriger als im Vorjahr. Auch die Forderungen gegen der Stadt Bornheim reduzierten sich durch unterjährig höhere erhaltene Abschlagszahlungen.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen die Forderungen aus der Betriebsführung für und gegenüber dem Wasserwerk sowie aus der Zurverfügungstellung von Liquidität.

KAPITAL	31.12.2019		Vorjahr		Veränderung in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Stammkapital	4.700	3,5	4.700	3,5	0	0,0
Rücklagen	35.896	26,8	35.896	27,0	0	0,0
Gewinnvortrag	1.202	0,9	0	0,0	1.202	> 100,0
Jahresüberschuss	1.737	1,3	1.202	0,9	535	44,5
Eigenkapital	43.535	32,5	41.798	31,4	1.737	4,2
Sonderposten	9.370	7,0	9.697	7,3	-327	-3,4
Mittel- und langfristige Bankschulden	7.036	5,2	7.821	5,9	-785	-10,0
Sonstige mittel- und langfristige Posten	59.023	44,0	58.227	43,8	796	1,4
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	66.059	49,2	66.048	49,7	11	0,0
Rückstellungen	634	0,5	795	0,6	-161	-20,3
Kurzfristige Bankschulden	3.515	2,6	2.001	1,5	1.514	75,7
Verbindlichkeiten Lieferungen und Leistungen	660	0,5	1.202	0,9	-542	-45,1
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	4.059	3,1	5.378	4,1	-1.319	-24,5
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	8	0,0	50	0,0	-42	-84,0
Sonstige kurzfristige Posten	494	0,4	349	0,3	145	41,5
Kurzfristiges Fremdkapital	9.370	7,1	9.775	7,4	-405	-4,1
Rechnungsabgrenzungsposten	5.791	4,3	5.637	4,2	154	2,7
Kapital insgesamt	134.125	100,0	132.955	100,0	1.170	0,9

Die Veränderung des Eigenkapitals setzt sich aus dem erzielten Jahresüberschuss sowie der Thesaurierung des Vorjahresgewinns zusammen.

Das mittel- und langfristige Fremdkapital beinhaltet sowohl die direkt durch die AöR aufgenommenen Darlehen bei Kreditinstituten als auch die von der Stadt Bornheim durchgeleiteten Darlehen. Der Aufnahme eines Darlehens in Höhe von EUR 4,5 Mio. stehen die planmäßigen Tilgungen entgegen, sodass sich eine Veränderung in diesem Posten von nur rd. TEUR 11 ergibt. Gegenläufig sind die kurzfristigen Anteile der Bankschulden um TEUR 1.514 gegenüber dem Vorjahr angestiegen, da teilweise Darlehen nunmehr eine Restlaufzeit von unter einem Jahr aufweisen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim beinhalten zum Bilanzstichtag den kurzfristigen Anteil der ausgereichten Darlehen sowie Zinsabgrenzungen hierzu, deren Anteil sich wesentlich verringert hat.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Verbindlichkeiten gegenüber dem Wasserwerk aus dem laufenden Kassenverkehr im Rahmen der Betriebsführung.

Die sonstigen kurzfristigen Posten beinhalten im Wesentlichen Überzahlungen von Kunden (TEUR 364, im Vj. TEUR 243) aus dem Abwasserbereich im Rahmen der Jahresgebührenbescheide.

Finanzlage

Finanzstruktur

	31.12.2019		Vorjahr	
	TEUR	%	TEUR	%
Anlagewerte abzüglich Sonderposten für Zuschüsse	120.060		118.284	
Deckung durch:				
Eigenkapital	43.535	36,3	41.798	35,3
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	66.059	55,0	66.048	55,8
Kurzfristiges Fremdkapital	9.370	7,8	9.775	8,3
	118.964	99,1	117.621	99,4
Umlaufwerte	4.683		4.961	
Deckung durch:				
Kurzfristiges Fremdkapital	9.370	200,1	9.775	197,0
	9.370	200,1	9.775	197,0

Zahlungsbereitschaft

(U = Unterdeckung; Ü = Überdeckung)

	31.12.2019		Vorjahr	
		TEUR		TEUR
Kurzfristige Verbindlichkeiten		-9.370		-9.775
Flüssige Mittel		263		262
Unmittelbare Liquidität	U	-9.107	U	-9.513
Kurzfristige Forderungen				4.530
Einzugsbedingte Liquidität		-9.107		-4.983
Vorräte		81		87
Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch das gesamte Umlaufvermögen	U	-9.026	U	-4.896

Kapitalflussrechnung

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Wirtschaftsjahres haben wir die nachstehende komprimierte Fassung der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 herangezogen.

	2019 TEUR	Vorjahr TEUR
Jahresüberschuss	+1.737	+1.202
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+3.907	+3.791
Erträge aus der Auflösung der passivierten Zuschüsse	-516	-511
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-162	+320
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	0	-2
Gewinn (-)/Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-10	-6
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+279	-309
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-255	-1.323
- Zinserträge	-1	-1
+ Zinsaufwendungen	+2.234	+2.364
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	+7.213	+5.525
Einzahlungen aus Anlageabgängen	+10	+6
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (-)	-5.167	-4.645
Mittelzufluss/-abfluss aus der Investitionstätigkeit	-5.157	-4.639
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen (+)	+5.770	+6.361
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen (-)	-5.285	-4.156
Auszahlungen an den Gesellschafter	0	-1.397
- gezahlte Zinsen	-2.540	-2.291
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-2.055	-1.483
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	+1	-597
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+262	+859
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+263	+262

Der Finanzmittelfonds umfasst ausschließlich die liquiden Mittel.

Die Gegenüberstellung von **Mittelherkunft und -verwendung** errechnet sich wie folgt:

Mittelherkunft	TEUR		Mittelverwendung	TEUR
Finanzierungstätigkeit	-2.055		Investitionstätigkeit	5.157
Geschäftstätigkeit	7.213		Zunahme Finanzmittelfonds	1
	5.158			5.158

Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2019 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2019

Für das Wirtschaftsjahr 2019 hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan sowie Investitions- und Finanzplan, aufgestellt. Die Jahresabschlussprüfung erstreckt sich nicht auf die Prüfung des Wirtschaftsplans.

Die nachfolgende Gegenüberstellung ermöglicht einen detaillierten Einblick in die Entwicklung und zeigt die Abweichungen auf.

	Erfolgsplan (übergeleitet HGB) EUR	Gewinn- und Verlustrechnung EUR	Abweichung EUR
Umsatzerlöse	22.094.751	23.342.233	1.247.482
andere aktivierte Eigenleistungen	0	4.884	4.884
Sonstige betriebliche Erträge	172.979	198.932	25.953
Betriebsleistung	22.267.730	23.546.049	1.278.319
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Leistungen	8.957.848	9.382.969	425.121
Personalaufwand	5.516.883	5.455.325	-61.558
Abschreibungen	3.867.472	3.906.842	39.370
Sonstige Aufwendungen	694.922	804.581	109.659
Betriebsaufwendungen	19.037.125	19.549.717	512.592
Betriebsergebnis	3.230.605	3.996.332	765.727
Zinserträge	0	704	704
Zinsaufwendungen	2.320.205	2.234.000	-86.205
Finanzergebnis	-2.320.205	-2.233.296	86.909
Geschäftsergebnis	910.400	1.763.036	852.636
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	15.153	15.153
Sonstige Steuern	10.400	11.042	642
Jahresüberschuss	900.000	1.736.841	836.841

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt

sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabvereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) und/oder (b) entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), nationaler BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des nationalen BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des nationalen BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige ihrer beherrschenden Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und -logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Form des Vertragsabschlusses, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Zur Wahrung der Schriftform ist es neben der beidseitigen Unterzeichnung und Austausch eines Originaldokumentes durch Unterschrift und/oder qualifiziert elektronische Signatur auch ausreichend, wenn entweder (i) die Mandatsvereinbarung von beiden Vertragsparteien je einseitig unterschrieben und dann mit der anderen Vertragspartei ausgetauscht wird, (ii) die Mandatsvereinbarung in unterzeichneter Form ausschließlich per E-Mail ausgetauscht wird (PDF) oder (iii) die von uns unterzeichnete Mandatsvereinbarung übersandt und sodann von Ihnen durch gesondertes einseitiges Schreiben (z.B. Bestellschein) angenommen wird.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.